



LIGHTINGEUROPE
THE VOICE OF THE LIGHTING INDUSTRY

**LEITFADEN ZUR
ANWENDUNG DER
VERORDNUNG (EU)
NR. 874/2012 DER KOMMISSION
IM HINBLICK AUF DIE
ENERGIEVERBRAUCHS-
KENNZEICHNUNG VON
ELEKTRISCHEN LAMPEN
UND LEUCHTEN**

Version 1

23. Mai 2013

Übersetzung im Juli 2013 durch

ZVEI:
Die Elektroindustrie

Brancheninitiative licht.de

licht.de



Schreiben des Präsidenten

Als Präsident von LightingEurope freue ich mich, Ihnen diesen LEITFADEN ZUR ANWENDUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 874/2012 DER KOMMISSION IM HINBLICK AUF DIE ENERGIEVERBRAUCHSKENNZEICHNUNG VON ELEKTRISCHEN LAMPEN UND LEUCHTEN präsentieren zu können. Unser Anliegen ist es, allen Beteiligten dabei zu helfen, ein besseres Verständnis der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 (zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten zu erlangen.

Dieser Leitfaden wird zu einem Zeitpunkt veröffentlicht, an dem die Beleuchtungsindustrie aufgrund der Einführung von LED-Technologie einem noch nie da gewesenen Wandel unterliegt. Man kann ohne Übertreibung sagen, dass diese neue Technologie unser Verständnis von Beleuchtung revolutionieren wird. Vor diesem Hintergrund hat LightingEurope sich entschieden, Ihnen diesen Leitfaden zu präsentieren, damit wir alle die Chancen der LED-Beleuchtung auf Basis eines gemeinsamen Verständnisses der vorhandenen Verordnungen in vollem Umfang ausschöpfen können.

Ich freue mich besonders, Ihnen mitteilen zu können, dass dieser Leitfaden das Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen ist. Er ist repräsentativ für die Vereinigung der Branche unter dem Dach von LightingEurope und wurde auf der Grundlage der Beiträge von Beleuchtungsunternehmen und nationalen Beleuchtungsverbänden verfasst, damit die Chancen und Herausforderungen, die durch die neuen Beleuchtungstechnologien und Produktionsverfahren geschaffen werden, angegangen werden können. LightingEurope wird weiterhin als Plattform für die Entwicklung und Kommunikation von Branchenpositionen dienen und gleichzeitig die Zukunft der Beleuchtung in Europa mitgestalten.

Dietmar Zembrot

Präsident LightingEurope



VORWORT

Als Branchenverband vertritt LightingEurope die führenden europäischen Beleuchtungshersteller und nationalen Verbände der Beleuchtungsindustrie. LightingEurope steht für Innovation, Nachhaltigkeit, Qualität und Führung. Wir tragen zur Gestaltung der Politik und der Festlegung von Branchenstandards und -richtlinien bei. Zudem setzen wir uns für die Förderung effizienter Beleuchtungspraktiken zum Wohle der Umwelt, des menschlichen Komforts und der Gesundheit und Sicherheit des Verbrauchers ein. Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.lightingeurope.org/>.

Dieser Leitfaden soll zu einem besseren Marktverständnis der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten beitragen. Die in diesem Leitfaden bereitgestellten Informationen stellen die Interpretation der Verordnung nach dem Verständnis der Mitglieder von LightingEurope dar.

Bitte beachten Sie, dass LightingEurope auch ein Dokument mit Fragen und Antworten zur Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission veröffentlicht hat, welches unter <http://www.lightingeurope.org/> zur Verfügung steht.

Die Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission vom 12. Juli 2012 steht auf der folgenden Webseite der Europäischen Kommission zur Verfügung:

<http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:258:0001:0020:DE:PDF>.

Die Webseite der Kommission enthält alle Informationen zu den Verordnungen über die Energieverbrauchskennzeichnung:

http://ec.europa.eu/energy/efficiency/labelling/labelling_en.htm

Die erste EU-Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung (92/75/EG) wurde 1992 veröffentlicht. Diese „horizontale“ Richtlinie wurde durch spezifische Richtlinien für verschiedene Anwendungen/Produkte implementiert. Mit diesem ersten Energieetikett wurden Geräte in Energieeffizienzklassen von A (höchste Effizienz) bis G (geringste Effizienz) eingestuft, um dem Markt eine Orientierungshilfe zu geben.

1998 wurde die Richtlinie 98/11/EG der Kommission zur „Energieetikettierung von Haushaltslampen“ veröffentlicht. Dieses Energieetikett beschränkte sich auf Haushaltslampen unter Ausschluss bestimmter Arten wie etwa Reflektor- oder Niedervoltlampen.

Seit 1992 sind viele Geräte effizienter geworden. Dieser Tatsache wurde durch die neue Richtlinie 2010/30/EU Rechnung getragen, welche die Richtlinie 92/75/EG ersetzte und die neuen Effizienzklassen A+, A++ und A+++ einführte.

Infolgedessen wurde eine neue Durchführungsrichtlinie für Lampen benötigt, weshalb am 26. September 2012 die delegierte Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen und Leuchten veröffentlicht wurde. Das bestehende Etikett für Haushaltslampen wurde um die neuen Effizienzklassen A+ und A++ ergänzt (mit einer möglichen späteren Einführung der Klasse A+++ durch zukünftige Aktualisierung oder Änderung) und erstreckt sich nun auf alle Lampenarten.

Es ist wichtig zu betonen, dass das Etikett für Leuchten sich nicht auf die Energieeffizienz der Leuchte bezieht, sondern lediglich auf die Eigenschaften der Lampen und/oder LED-Module, mit denen sie kompatibel ist.

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument lediglich als Orientierungshilfe für die in der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission aufgeführten Anforderungen dient. Die Verantwortung für die Einhaltung der Verordnung liegt beim Hersteller oder der Person, die die Beleuchtungsprodukte erstmalig im EU-Markt in Verkehr bringt. Dieser Leitfaden von LightingEurope gewährleistet nicht unbedingt die Einhaltung der obengenannten Verordnung der EU-Kommission.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	8
1.1 Inkrafttreten	8
1.2 Übergangsbestimmungen	8
1.3 Pflichten der Händler (Art. 6 der Richtlinie 2010/30/EU)	9
2 Geltungsbereich und Ausnahmen	9
2.1 Von der Verordnung erfasste Produkte	9
2.2 Von der Verordnung ausgenommene Produkte	9
2.2.1 Nicht zur Vermarktung an Endnutzer bestimmte Leuchten...	11
3 Energieeffizienzklassen für Lampen und LED-Module (Anhang VI)	16
4 Energieetikett für elektrische Lampen und LED-Module	17
4.1 Etikettlayout	17
4.2 Energieeffizienzklassen für Lampen und LED-Module (Anhänge VI und VII)	19
4.2.1 Berechnung des Energieverbrauchs (Anhang VII/2)	21
4.3 Pflichten der Lieferanten	22
4.4 Technische Unterlagen	24
4.5 Pflichten der Händler (EU 874/2012, Art. 4, Punkt 1)	24
4.6 Informationen	24
4.7 Marktaufsicht	25
5 Etikett für Leuchten und entsprechende Informationen	25
5.1 Format des Leuchtenetiketts	27
5.2 Sprachen des Leuchtenetiketts	27
5.3 Etikettlayout	29
5.4 Pflichten der Lieferanten	34
5.5 Technische Unterlagen (Anhang III)	34
5.6 Pflichten der Händler	35
5.7 Marktaufsicht	37
6 Schlussfolgerungen	38
7 Haftungsausschluss	38
Anhang I – Begriffsbestimmungen	39
Anhang II – Sprachen des Leuchtenetiketts	43
Anhang III – Branchenposition zum Begriff „Inverkehrbringen“	44
Anhang IV – Branchenposition zur Lampenkennzeichnung gemäß Verordnung 874/2012/EG (Energieetikett)	47

HIGHLIGHTS

Die Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung tritt am 1. September 2013 in Kraft, jedoch gibt es längere Übergangsbestimmungen für bestimmte Produkte (siehe 1.2).

Lampen mit ungebündeltem Licht:

- Neue Energieeffizienzklassen A+ und A++; Abschaffung der Klassen F & G
- Die Gesamtzahl der Klassen ist auf sieben beschränkt
- Die Grenzwerte der Klassen A und niedriger bleiben unverändert
- Neue Klassen A+ und A++ für zukünftige LEDs
- Keine Beschränkung auf Haushaltslampen; die Verordnung bezieht sich auch auf solche Lampen, die zum Großteil für professionelle Anwendungen bestimmt sind (z. B. Hochdruckentladungslampen)

Lampen mit gebündeltem Licht:

- Neue Energiekennzeichnungsklassen A++ bis E
- Gleiche lichterzeugende Technologien sollten in derselben Klasse sein wie die entsprechenden Technologien mit ungebündeltem Licht
- Die Klassifizierung basiert auf anderen Werten

Leuchten für Endnutzer:

- Das Leuchtenetikett beinhaltet Informationen über die Lampenkompatibilität der Leuchte und die Energieeffizienz der gegebenenfalls mit der Leuchte gelieferten Lampen
- Enthält eine Leuchte LED-Module, die nicht vom Endnutzer ausgetauscht werden können, so muss das Etikett den Endnutzer darüber informieren
- Das Leuchtenetikett enthält keine Informationen über die Energieeffizienz der Leuchte
- Das Etikett muss bereitgestellt werden, wenn die Leuchte in einer Verkaufsstelle ausgestellt wird
- Das Etikett muss zusammen mit der Leuchte ausgestellt werden und ist nicht Teil der Verpackungsanforderungen

Zum besseren Verständnis dieses Leitfadens folgen hier die wichtigsten Definitionen aus der EU-Verordnung sowie einige Erläuterungen.

(Eine vollständige Liste von Definitionen finden Sie in Anhang I des vorliegenden Leitfadens.).

Endnutzer: bezeichnet eine natürliche Person, die eine elektrische Lampe oder eine Leuchte für Zwecke, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, kauft oder voraussichtlich kauft (Art. 2, Def. 28).

Verkaufsstelle: bezeichnet einen physischen Ort, an dem das Produkt ausgestellt oder dem Endnutzer zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Mietkauf angeboten wird (Art. 2, Def. 27).

Vom Nutzer austauschbare Lampen sind Lampen, die von einem Endnutzer ausgetauscht werden können.

Nicht austauschbare LED-Module sind LED-Module, die nicht für den Austausch durch Endnutzer bestimmt sind.

EMPFEHLUNGEN

Zur Einhaltung der neuen Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission empfiehlt LightingEurope jedem Hersteller, die folgenden Schritte auszuführen:

Lampen:

1. Bestimmung des Energieeffizienz-Index und der zugehörigen Energieeffizienzklasse für jede Lampe, inklusive LED-Lampen und LED-Modulen -> siehe Absatz 6.b
2. Erstellung der Energieeffizienzketten gemäß Verordnung 874/2012 nur dann, wenn die Produkte dem Endnutzer über eine Verkaufsstelle verkauft werden sollen -> siehe Absatz 6.a
3. Erstellung angemessener Produktdokumentation wie in Verordnung 874/2012 vorgeschrieben für Produktbroschüren, Produktverpackungen und Webseiten mit Produktinformationen -> siehe Absatz 6.c

Leuchten:

1. Bestimmung der Energieeffizienzklasse kompatibler Lampen und der gegebenenfalls mit der Leuchte gelieferten Lampe(n)
2. Erstellung und Bereitstellung des Leuchtenetiketts gemäß Verordnung 874/2012 nur dann, wenn die Produkte dem Endnutzer über eine Verkaufsstelle verkauft werden sollen
3. Erstellung angemessener Produktdokumentation wie in Verordnung 874/2012 vorgeschrieben für Produktbroschüren und Webseiten mit Produktinformationen -> siehe Absatz 7.b

1 Einleitung

1.1 Inkrafttreten

Die Verordnung ist am 16. Oktober 2012 in Kraft getreten (Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union am 26. September 2012) und ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat!

Die Anforderungen der Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung gelten verpflichtend ab 1. September 2013.

1.2 Übergangsbestimmungen

Für bestimmte Produkte gibt es Übergangsbestimmungen:

- Die Informationsanforderungen für Lieferanten und Händler von Leuchten gelten erst ab 1. März 2014.
- Gedruckte Anzeigen oder gedruckte technische Werbematerialien müssen nicht geändert werden, wenn sie vor dem 1. März 2014 veröffentlicht werden.
- Wenn Lampen vor dem 1. September 2013 in Verkehr gebracht werden¹:
 - Lampen, die von der vorherigen Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung (98/11/EG) erfasst werden, müssen entweder die Anforderungen
 - der vorherigen Kennzeichnungsrichtlinie (98/11/EG)
 - oder des neuen Energieetiketts (siehe Artikel 9.3 und 9.4 der EU-Verordnung 874/2012) erfüllen.
 - Lampen, die nicht von der vorherigen Richtlinie zur Energieverbrauchskennzeichnung (98/11/EG) erfasst werden, aber in den Geltungsbereich der neuen Verordnung fallen, müssen die Anforderungen an das neue Energieetikett erfüllen.
- Lampen und LED-Module, die die 2013 und 2014 geltend werdenden Anforderungen gemäß der Verordnungen² zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (1) nicht erfüllen,

Es sei darauf hingewiesen, dass es für Produkte, die vor den obengenannten Implementierungsdaten in Verkehr gebracht werden (z. B. Produkte ohne Energieetikett), gemäß der in Richtlinie 2010/30/EU festgelegten allgemeinen Regeln keine Anforderungen für Händler gibt

¹ Branchenposition zu dem Begriff Inverkehrbringen (siehe Anhang III des vorliegenden Leitfadens)

² EG-Verordnung 244/2009, EG-Verordnung 857/2009, EU-Verordnung 1194/2012.

³ EG-Verordnung 244/2009, EG-Verordnung 857/2009, EU-Verordnung 1194/2012.

1.3 Pflichten der Händler (Art. 6 der Richtlinie 2010/30/EU)

Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass:

“(a) Händler die Etiketten in lesbarer und sichtbarer Form ordnungsgemäß ausstellen und das Datenblatt in der Produktbroschüre oder in anderen das Produkt beim Verkauf an Endverbraucher begleitenden Unterlagen zur Verfügung stellen;

(b) bei der Ausstellung eines von einem delegierten Rechtsakt erfassten Produkts die Händler an der in dem entsprechenden delegierten Rechtsakt vorgeschriebenen Stelle ein geeignetes Etikett in der entsprechenden Sprache deutlich sichtbar anbringen.“

Dies bedeutet beispielsweise, dass bereits vor dem 1. März 2014 in Verkehr gebrachte Leuchten weiterhin verkauft werden dürfen, da diese nicht von dieser Verordnung erfasst werden und kein Etikett besitzen, das ein Händler ausstellen könnte.

2 Geltungsbereich und Ausnahmen

Das neue Energieetikett hat einen weiter gefassten Geltungsbereich als das alte, welches sich auf mit Netzspannung betriebene Lampen beschränkte und Reflektorlampen ausschloss. Darüber hinaus müssen auch Leuchten, die für den Betrieb dieser Lampen ausgelegt sind und an Endnutzer vermarktet werden, bestimmte Kennzeichnungsanforderungen erfüllen.

2.1 Von der Verordnung erfasste Produkte

Folgende Produkte, sowohl mit gebündeltem als auch ungebündeltem Licht, werden von der Verordnung erfasst:

- Glühlampen,
- Leuchtstofflampen,
- Hochdruckentladungslampen (HID),
- LED-Lampen und -Module,
- zugehörige Leuchten, die an Endnutzer vermarktet werden



2.2 Von der Verordnung ausgenommene Produkte

Für Lampen, Module und Leuchten, bei denen die Effizienz weniger wichtig ist als andere Merkmale, werden in Artikel 1.2 folgende Ausnahmen aufgeführt:

Diese Verordnung gilt nicht für die folgenden Produkte:

(a) Lampen und LED-Module mit einem Lichtstrom von unter 30 Lumen (lm).

(b) Lampen und LED-Module, die für den Betrieb mit Batterien vermarktet werden.

(c) Lampen und LED-Module, die für Anwendungen vermarktet werden, deren primärer Zweck nicht die Beleuchtung ist, wie:

(i) das Aussenden von Licht als Agens in chemischen oder biologischen Prozessen (z. B. Polymerisation, fotodynamische Therapie, Gartenbau, Tierpflege, Insektenschutzmittel);

(ii) die Bildaufnahme und die Bildprojektion (z. B. Foto-Blitzlichtgeräte, Fotokopierer, Video-Projektoren);

(iii) die Wärmeerzeugung (z. B. Infrarotlampen);

(iv) die Signalgebung (z. B. Lampen für die Flugplatzbefeuerung).

Diese Lampen und LED-Module sind von der Verordnung nicht ausgenommen, wenn sie für Beleuchtungszwecke vermarktet werden.

(d) Lampen und LED-Module, die als Teil einer Leuchte vermarktet werden und nicht dafür bestimmt sind, vom Endnutzer entfernt zu werden, außer wenn sie dem Endnutzer getrennt (z. B. als Ersatzteile) zum Kauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten oder ausgestellt werden.

(e) Lampen und LED-Module, die als Teil eines Produkts vermarktet werden, dessen primärer Zweck nicht die Beleuchtung ist. Wenn sie jedoch getrennt (z. B. als Ersatzteile) zum Kauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten oder ausgestellt werden, fallen sie unter diese Verordnung.

(f) Lampen und LED-Module, die nicht die Anforderungen erfüllen, die aufgrund von Verordnungen zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG⁴ ab 2013 und 2014 anzuwenden sind.

(g) Leuchten, die für den ausschließlichen Betrieb mit den in den Buchstaben a bis c aufgeführten Lampen und LED-Modulen ausgelegt sind.

(..) Automobillampen sind durch Artikel 1.3.b der Rahmenrichtlinie 2010/30/EG ausgenommen:

Diese Richtlinie gilt nicht für Verkehrsmittel zur Personen- oder Güterbeförderung.

(..) Einige Arten von Leuchten werden direkt durch Artikel 1 vom Geltungsbereich ausgenommen, entweder aufgrund ihrer Komplexität oder weil sie im Allgemeinen für spezielle professionelle Anwendungen ausgelegt und daher für die Vermarktung an professionelle Käufer wie Monteure oder dergleichen bestimmt sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die folgenden zwei Bedingungen zu berücksichtigen sind:

1. Leuchten, die nicht zur Vermarktung an Endnutzer bestimmt sind.
2. (g) Leuchten, die für den ausschließlichen Betrieb mit den in den Buchstaben a bis c aufgeführten Lampen und LED-Modulen ausgelegt sind.

Batteriebetriebene Beleuchtungsprodukte sind vom Geltungsbereich der Verordnung 874/2012 ausgenommen (auch wenn sie in den Geltungsbereich der Verordnung 1194/2012 fallen).

⁴ EG-Verordnung 244/2009, EG-Verordnung 857/2009, EU-Verordnung 1194/2012.

Die Absichten des Gesetzgebers beziehen sich eindeutig auf Produkte, die sich hauptsächlich an Endnutzer richten, und nicht auf seltene Fälle, in denen ein professionelles Produkt auf die eine oder andere Weise (am Ende der Verkaufskette) auch an einen Endnutzer verkauft wird.

LightingEurope ist der Auffassung, dass nicht zur Vermarktung an Endnutzer bestimmte Produkte solche sind, die aufgrund

- ihrer Komplexität
- ihrer Abmessungen
- ihres endgültigen Bestimmungsortes
- ihrer Lumenausbeute
- und/oder ihrer Nennleistung

über den Normalbereich für Haushaltsanwendungen hinausgehen. Produkte, die diese Bedingungen erfüllen, werden als nicht in den Geltungsbereich fallend angesehen.

Arten von Leuchten, die nicht zur Vermarktung an Endnutzer bestimmt sind:

- Leuchten zur Straßenbeleuchtung
- Leuchten zur Tunnelbeleuchtung
- Leuchten zur Sportstättenbeleuchtung
- Bestimmte Produkte zur Bürobeleuchtung (z. B. Rasterleuchten, Lichtbandleuchten, etc.)
- Produktions- und Ladenbeleuchtung (z. B. Lichtbandleuchten)
- Leuchten zur Lagerhallenbeleuchtung
- Leuchten zur Notbeleuchtung (sowohl eigenständige Notleuchten als auch Notleuchten für Zentralbatterieanlagen)
- Etc.

Leuchten, die ausschließlich für den Betrieb mit Lampen und LED-Modulen mit einem Lichtstrom von unter 30 Lumen oder für den Betrieb mit Batterien ausgelegt sind und/oder für Anwendungen vermarktet werden, deren primärer Zweck nicht die Beleuchtung ist, sind ebenfalls vom Geltungsbereich ausgenommen.

2.2.1 Nicht zur Vermarktung an Endnutzer bestimmte Leuchten

Kann angenommen werden, dass eine Leuchte nicht zur Vermarktung an Endnutzer bestimmt ist, so fällt sie nicht in den Geltungsbereich der Verordnung und benötigt daher kein Leuchtenetikett.

Die Verordnung gibt nicht an, ob die Verwendung eines Leuchtenetiketts in diesem Fall verboten ist.

Aus diesem Grund empfiehlt LightingEurope, die folgenden Überlegungen als gängige Praxis zu etablieren, welche in enger Zusammenarbeit zwischen Industrie und den EU-Marktüberwachungsbehörden angewandt werden kann, um unlauteren Wettbewerb oder Verwirrung im EU-Markt zu vermeiden.

Beurteilung auf Basis technischer Daten der Leuchte

Typische Endnutzer kaufen viele verschiedene Leuchtenarten für allgemeine Beleuchtungszwecke (oder ähnliche Anwendungen) im eigenen Zuhause, sowohl im Innen- als auch im Außenbereich. Einige kaufen im Rahmen ihrer Hobbies oder ähnlicher Aktivitäten auch Leuchten für spezielle Beleuchtungsanwendungen.

Typischerweise kauft ein Endnutzer Leuchten zur Haushaltsbeleuchtung, welche in den meisten Fällen Lampen mit einem Lichtstrom unter 12.000 Lumen verwenden. Laut dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) 244/2009 (siehe Art. 1 (c)) ist dies der maximale Wert für die Verwendung als Haushaltsbeleuchtung. Diese Abgrenzung basiert auf einer Vorstudie, die von EG-Beratern mit Unterstützung diverser Interessenvertreter durchgeführt wurde. Auf dieser Grundlage können **Leuchten, die Lampen mit mehr als 12.000 Lumen verwenden, als nicht für Endnutzer bestimmt erachtet werden.**

Die folgenden Bilder zeigen Produkte, die **außerhalb des Geltungsbereichs** der Energiekennzeichnungsverordnung fallen, entweder aufgrund ihres hohen Lichtstroms oder der Tatsache, dass sie ausschließlich zur professionellen Nutzung bestimmt sind.

Außerhalb des Geltungsbereichs fallende Leuchten und Beleuchtungsanwendungen

Ausleuchtung	
Leuchten	Beleuchtungsanwendungen
 <p>Hochleistungsstrahler oder – Flutlicht, z. B. mit Halogenlampe R7s 750W (> 12.000 lm)</p>	

Lagerhallenbeleuchtung



Hallenleuchte (z. B. LED oder Hochdruckentladungslampe)



Bürobeleuchtung

Leuchten



Einbauleuchte

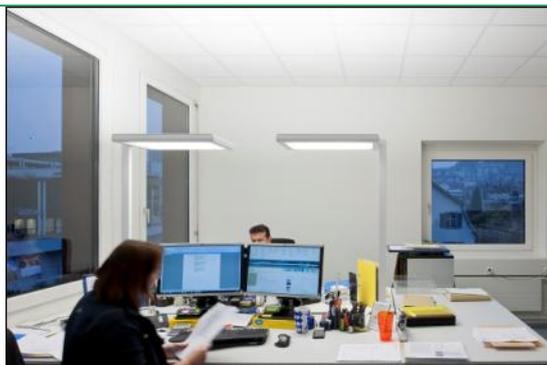
Beleuchtungsanwendungen



Büro-Pendelleuchte



Freistehende Leuchte



Straßen-, Wege- und Geländebeleuchtung

Leuchten



Straßenleuchte

Beleuchtungsanwendungen



Straßenleuchte für Firmengelände (Wege und Plätze)



Andere zu berücksichtigende technische Parameter sind Leuchtenabmessungen, die nicht mit normalen Räumen und Bereichen im Haushalt kompatibel sind.

Typische Fälle sind **Kronleuchter und Leuchten mit einer mehr als standardmäßigen Leitungslänge**; z. B. kann man bei Leuchten mit einer Leitungslänge von mehreren Metern (gemessen vom Gehänge bis zur Decke) davon ausgehen, dass sie nicht zur Installation im Haushalt bestimmt sind. Das heißt, dass solche Leuchten typischerweise von professionellen Käufern und Monteuren in entsprechenden Räumlichkeiten installiert werden.

Produkte, bei denen man mit ausreichender Bestimmtheit davon ausgehen kann, dass sie **aufgrund ihrer Abmessungen außerhalb des Geltungsbereichs** der Energiekennzeichnungsrichtlinie fallen könnten beispielsweise folgende sein:



Dekorative Leuchten mit sehr großen Abmessungen, die nicht für Haushaltsanwendungen bestimmt sind

Beurteilung nach über die Endnutzernorm hinausgehende Komplexität

Leuchten zur Notbeleuchtung können im Allgemeinen als **für spezifische professionelle Anwendungen entwickelte Produkte** angesehen werden, die zur Vermarktung an professionelle Käufer wie Monteure und Wartungsunternehmen bestimmt sind. Zur Orientierung folgen hier einige Bilder, die die typische Form und Konstruktion von Leuchten für die Notbeleuchtung, Sicherheitskennzeichnung (bei Fluchtwegen) oder für Hochrisikobereiche veranschaulichen.



Notbeleuchtung für professionelle Anwender

Aus den obengenannten Gründen erachtet LightingEurope alle Arten von Leuchten zur Notbeleuchtung als eindeutig von den Anforderungen der EU-Verordnung ausgenommen.

3 Energieeffizienzklassen für Lampen und LED-Module (Anhang VI)

Die Grenzwerte für die Energieeffizienzklassen sind derart gewählt, dass dieselben Technologien in derselben Effizienzklasse sind, unabhängig davon, ob es sich um eine Lampe mit gebündeltem⁵ oder ungebündeltem Licht handelt.

Typische Beispiele sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Energieeffizienzklasse	Lampen mit ungebündeltem Licht	Lampen mit gebündeltem Licht
A++ (höchste Effizienz)	Klasse derzeit leer, mit Ausnahme von einigen Natriumdampf-Niederdrucklampen, die zur Straßenbeleuchtung verwendet werden. Enthält bald beste LEDs (inklusive Module)	Klasse derzeit leer; enthält bald beste LEDs (inklusive Modulen)
A+	Beste LED-Lampen und -Module, beste stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen und Hochdruckentladungslampen (HID)	Beste LED-Lampen und -Module
A	Durchschnittliche LEDs und Module, durchschnittliche Kompaktleuchtstofflampen, weniger effiziente stabförmige Leuchtstofflampen und weniger effiziente HIDs	Durchschnittliche LEDs und Module, durchschnittlich bis gute Kompaktleuchtstofflampen und HIDs
B	Weniger effiziente Kompaktleuchtstofflampen und LEDs, beste Halogenlampen (Niedervolt-Stiftsockellampen)	Weniger effiziente Kompaktleuchtstofflampen und LEDs, beste Halogenlampen (Niedervolt-Stiftsockellampen)
C	Weniger effiziente herkömmliche Niedervolt-Halogenlampen	Weniger effiziente herkömmliche Niedervolt-Halogenlampen
D	Beste (Xenon-gefüllte) Netzspannungs-Halogenlampen Herkömmliche Halogenlampen und beste Glühlampen	Beste (Xenon-gefüllte) Netzspannungs-Halogenlampen Herkömmliche Halogenlampen und beste Glühlampen
E (geringste Effizienz)	Typische Glühlampen	Glühlampen und weniger effiziente Netzspannungs-Halogenlampen

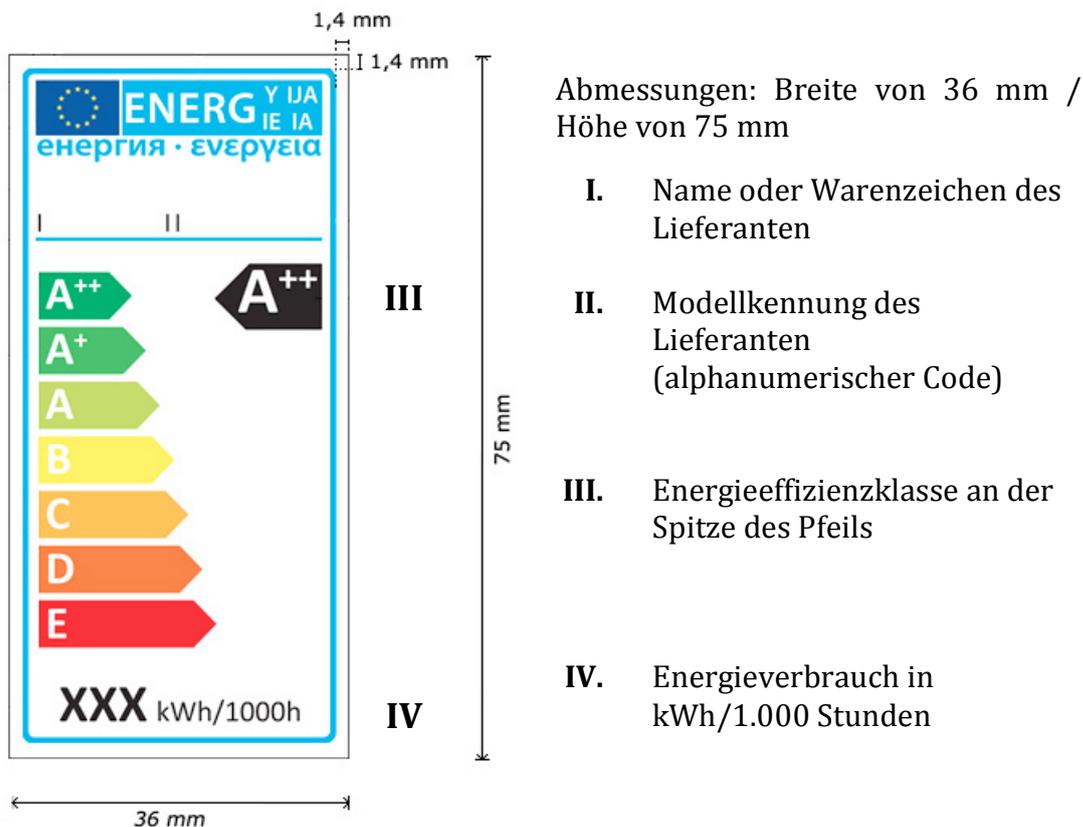
⁵ „Lampe mit gebündeltem Licht“ bezeichnet eine Lampe, die mindestens 80 % ihres Lichtstromes in einem Raumwinkel von π sr (entspricht einem Kegel mit einem Winkel von 120°) ausstrahlt.

Während die meisten Lampen anhand der obigen Tabelle problemlos in eine spezifische Effizienzklasse eingeordnet werden können, erfordert das breite Spektrum an Glühlampen und Halogenreflektorlampen besondere Aufmerksamkeit.

4 Energieetikett für elektrische Lampen und LED-Module

4.1 Etikettlayout

Wird eine Lampe in einer Verkaufsstelle ausgestellt muss sie ein Energieetikett mit den folgenden Informationen aufweisen:

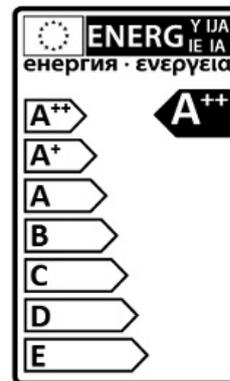
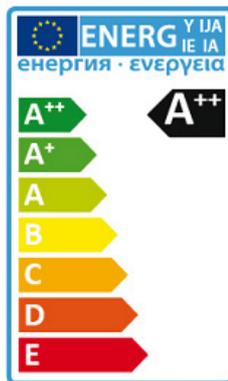
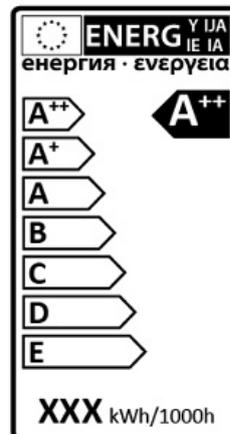
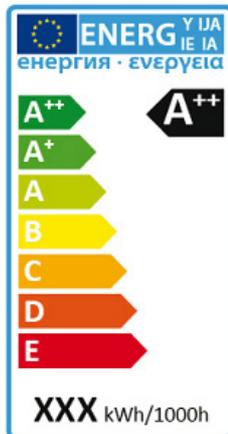


Wenn die Pflichtangaben (Punkte I, II und IV) an einer anderen Stelle auf der Verpackung aufgedruckt sind, kann das Etikett aus den folgenden Bildern ausgewählt werden.

Die Anforderungen an die Gestaltung sind in Anhang I, 1.(4) der Verordnung definiert, wo auch weitere Bedingungen angegeben sind:

- Die vereinfachte Version muss mindestens 36 mm breit und 62 hoch sein. Das Etikett kann bis auf 40% seiner Größe (der Höhe nach) verkleinert werden, wenn keine Seite der Verpackung genügend Platz bietet oder mehr als 50% der Oberfläche der größten Seite eingenommen würde.

- Der Hintergrund muss sowohl bei der mehrfarbigen als auch bei der einfarbigen Version des Etiketts **weiß** sein (strengere Anforderung im Vergleich zum Etikett gemäß Richtlinie 98/11EG)
- Die Skala geht von A++ bis E



Bei Verwendung eines einfarbigen Etiketts empfiehlt LightingEurope die Farben Schwarz auf Weiß. Da die einfarbige Version jedoch nicht explizit definiert ist, hat der Hersteller freie Wahl und kann statt Schwarz auch eine beliebige andere Farbe verwenden, solange sie genügend Kontrast zum Hintergrund bietet.

4.2 Energieeffizienzklassen für Lampen und LED-Module (Anhänge VI and VII)

Die Energieeffizienzklasse basiert auf dem Energieeffizienzindex (EEI), der wie folgt berechnet und auf zwei Dezimalstellen gerundet wird: $EEI = P_{cor} / P_{ref}$.

P_{cor} ist bei Modellen ohne externe Betriebsgeräte der Bemessungswert ⁶ der Leistungsaufnahme (P_{rated}) und bei Modellen mit externen Betriebsgeräten der Bemessungswert der Leistungsaufnahme (P_{rated}), der gemäß Tabelle 2 korrigiert wurde. Der Bemessungswert der Leistungsaufnahme der Lampen wird bei deren Nenn-eingangsspannung gemessen.		P_{ref} ist die Referenzleistungsaufnahme, die sich ausgehend von dem Nutzlichtstrom des Modells (Φ_{use}) anhand der folgenden Formeln ergibt:	
Lampentyp	aufgrund von Betriebsgerätverlusten korrigierte Leistungsaufnahme (P_{cor})	Für Modelle mit $\Phi_{use} < 1300$ Lumen:	$P_{ref} = 0,88\sqrt{\Phi_{use}} + 0,049\Phi_{use}$
Lampen, die mit externen Betriebsgeräten für Halogenlampen betrieben werden	$P_{rated} \times 1,06$	Für Modelle mit $\Phi_{use} \geq 1300$ Lumen:	$P_{ref} = 0,07341\Phi_{use}$
Lampen, die mit externen Betriebsgeräten für LED-Lampen betrieben werden	$P_{rated} \times 1,10$		
Leuchtstofflampen mit einem Durchmesser von 16 mm (T5-Lampen) und 4-Stift-Einsockel-Leuchtstofflampen, die mit externen Betriebsgeräten für Leuchtstofflampen betrieben werden	$P_{rated} \times 1,10$		

⁶ 244/2009 definiert „Bemessungswert“ als Zahlenwert für eine Eigenschaft eines Produkts unter festgelegten Betriebsbedingungen. Sofern nichts anderes angegeben ist, sind alle Anforderungen als Bemessungswerte ausgedrückt.

Lampentyp	aufgrund von Betriebsgeräatverlusten korrigierte Leistungsaufnahme (P_{cor})	Φ_{use} Der Nutzlichtstrom wird wie folgt festgelegt	
Sonstige Lampen, die mit externen Betriebsgeräten für Leuchtstofflampen betrieben werden	$P_{rated} \times \frac{0,24\sqrt{\Phi_{use}} + 0,0103\Phi_{use}}{0,15\sqrt{\Phi_{use}} + 0,0097\Phi_{use}}$	Lampen mit ungebündeltem Licht	Gesamtnennlichtstrom (Φ)
Lampen, die mit externen Hochdruckentladungslampensteuergeräten betrieben werden	$P_{rated} \times 1,10$	Lampen mit gebündeltem Licht mit einem Strahlöffnungswinkel von $\geq 90^\circ$ — mit Ausnahme von Glühlampen —, auf deren Verpackung sich ein Warnhinweis in Textform oder in grafischer Form befindet, wonach sie für eine Akzentbeleuchtung nicht geeignet sind	Bemessungslichtstrom in einem Kegel von 120° (Φ_{120°)
Lampen, die mit externen Betriebsgeräten für Natriumdampf-Niederdrucklampen betrieben werden	$P_{rated} \times 1,15$	Sonstige Lampen mit gebündeltem Licht	Bemessungslichtstrom in einem Kegel von 90° (Φ_{90°)

Auf Grundlage des errechneten EEI können Sie die entsprechende Energieeffizienzklasse der folgenden Tabelle entnehmen:

Energieeffizienzklasse	Energieeffizienzindex (EEI) für Lampen und LED-Module mit ungebündeltem Licht	Energieeffizienzindex (EEI) für Lampen und LED-Module mit gebündeltem Licht
A++ (effizienteste)	EEI ≤ 0,11	EEI ≤ 0,13
A+	0,11 < EEI ≤ 0,17	0,13 < EEI ≤ 0,18
A	0,17 < EEI ≤ 0,24	0,18 < EEI ≤ 0,40
B	0,24 < EEI ≤ 0,60	0,40 < EEI ≤ 0,95
C	0,60 < EEI ≤ 0,80	0,95 < EEI ≤ 1,20
D	0,80 < EEI ≤ 0,95	1,20 < EEI ≤ 1,75
E (ineffizienteste)	EEI > 0,95	EEI > 1,75

4.2.1 Berechnung des Energieverbrauchs (Anhang VII/2)

Die Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission besagt in Anhang VII, Teil 2:

Der gewichtete Energieverbrauch (E_c) wird wie folgt berechnet und auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet in kWh/1000 h angegeben:

$$E_c = \frac{P_{cor} * 1000h}{1000}$$

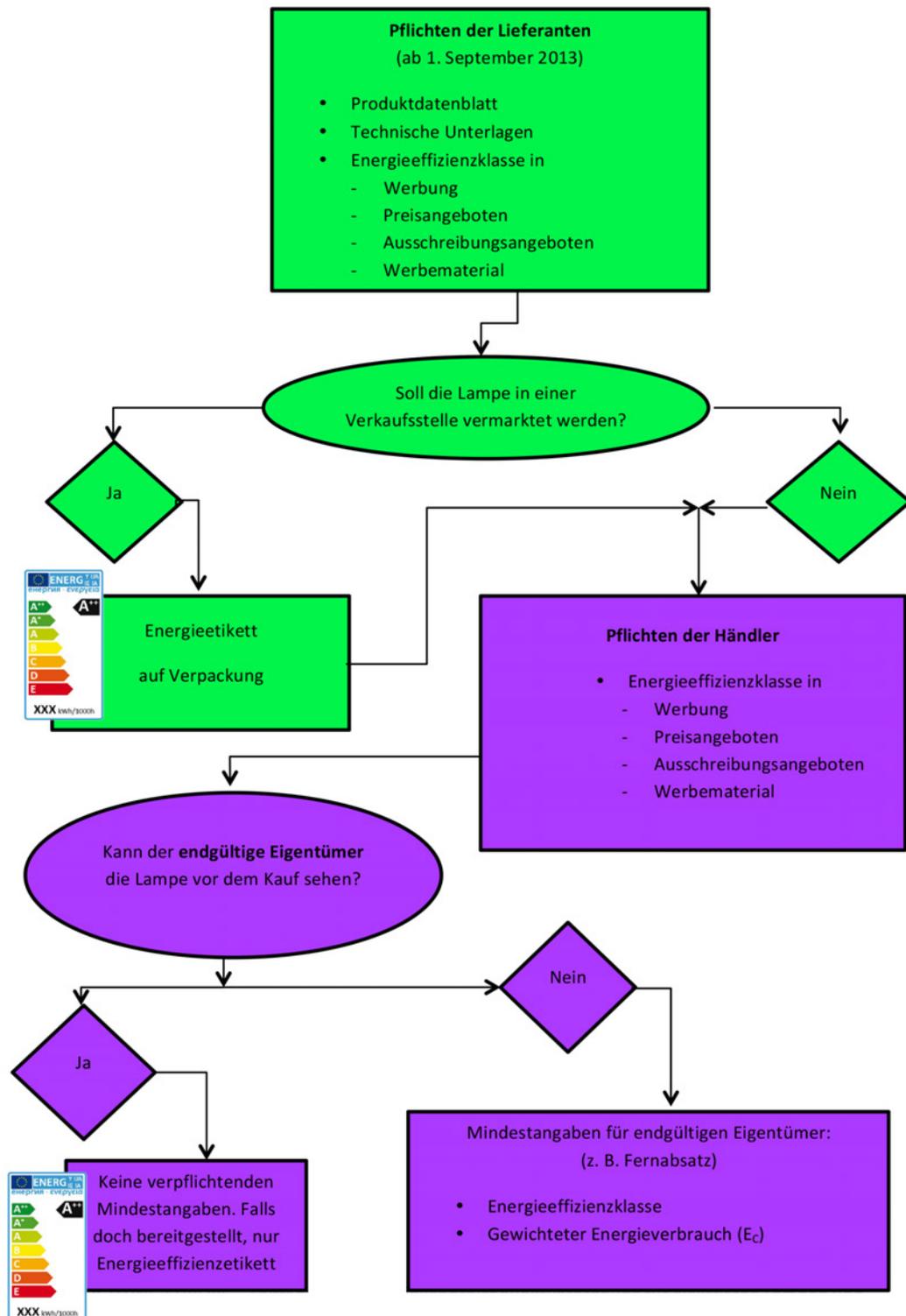
Dabei ist P_{cor} die aufgrund etwaiger Betriebsgeräteverluste gemäß vorstehendem Teil 1 korrigierte Leistungsaufnahme.

Die Interpretation von LightingEurope ist, dass XXX auf dem Etikett den Wert für P_{cor} darstellt.

4.3 Pflichten der Lieferanten

Lieferanten von Lampen sorgen dafür, dass

- ein Produktdatenblatt bereitgestellt wird, wobei der Inhalt des Produktdatenblatts in Anhang II definiert ist als diejenigen Informationen, die für das Etikett vorgegeben sind. Werden keine Produktbroschüren bereitgestellt, kann das mit dem Produkt mitgelieferte Etikett auch als Datenblatt gelten.
- die technischen Unterlagen auf Antrag den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung gestellt werden
- in jeglicher Werbung sowie in allen offiziellen Preisangeboten oder Ausschreibungsangeboten, in denen energiebezogene Informationen oder Preisinformationen zu einer bestimmten Lampe bekannt gegeben werden, die Energieeffizienzklasse angegeben wird
- in technischem Werbematerial zu einer bestimmten Lampe mit Informationen zu deren spezifischen technischen Parametern auch die Energieeffizienzklasse der Lampe angegeben wird
- Falls die Lampe über eine Verkaufsstelle in Verkehr gebracht werden soll, wird ein Etikett, das in dem vorgegebenen Format und mit den entsprechenden Informationen hergestellt wird, an der Außenseite der Einzelverpackung angebracht, aufgedruckt oder befestigt, und wird auf der Verpackung die Nennleistung der Lampe außerhalb des Etiketts angegeben.



4.4 Technische Unterlagen

Die technischen Unterlagen (Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 874/2012 der Kommission) umfassen:

- Name und Anschrift des Lieferanten
- eine allgemeine, für eine eindeutige und unmittelbare Identifizierung ausreichende Beschreibung des Modells
- gegebenenfalls die Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen
- gegebenenfalls andere Normen oder technische Spezifikationen, die angewandt wurden
- Name und Unterschrift der für den Lieferanten zeichnungsberechtigten Person
- die technischen Parameter für die Bestimmung des Energieverbrauchs und der Energieeffizienz im Fall von elektrischen Lampen und für die Bestimmung der Kompatibilität mit Lampen im Fall von Leuchten, wobei mindestens eine realistische Kombination der Produkteinstellungen und Bedingungen für die Prüfung des Produkts festzulegen ist
- für elektrische Lampen die Ergebnisse der Berechnungen (Anhang VII).

4.5 Pflichten der Händler (EU 874/2012, Art. 4, Punkt 1)

“Die Händler elektrischer Lampen sorgen dafür, dass:

- (a) jedes Modell, das in einer Weise zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Ratenkauf angeboten wird, bei der nicht davon auszugehen ist, dass der endgültige Eigentümer das Produkt ausgestellt sieht, bei der Vermarktung mit den vom Lieferanten bereitzustellenden Informationen versehen ist*
- (b) in jeglicher Werbung sowie in allen offiziellen Preisangeboten oder Ausschreibungsangeboten, in denen energiebezogene Informationen oder Preisinformationen für ein bestimmtes Modell bekannt gegeben werden, die Energieeffizienzklasse angegeben wird*
- (c) in technischem Werbematerial zu einem bestimmten Modell mit Informationen zu dessen spezifischen technischen Parametern auch die Energieeffizienzklasse des Modells angegeben wird.”*

4.6 Informationen

In Fällen, bei denen nicht davon auszugehen ist, dass der endgültige Eigentümer das Produkt ausgestellt sieht (z. B. Internet), müssen die erforderlichen Informationen in folgender Reihenfolge bereitgestellt werden:

1. Die Energieeffizienzklasse
2. Der gewichtete Energieverbrauch in kWh/1.000 Stunden, auf die nächste ganze Zahl gerundet und gemäß Anhang VII berechnet

4.7 Marktaufsicht

Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht für elektrische Lampen und LED-Module, die als Einzelprodukte vermarktet werden (Anhang V.1):

- Die Behörden der Mitgliedstaaten prüfen ein Los von mindestens 20 Lampen desselben Modells und desselben Herstellers, die soweit möglich zu gleichen Anteilen aus vier nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Quellen stammen, wobei sie die technischen Parameter in den technischen Unterlagen berücksichtigen
- Es wird angenommen, dass das Modell die in den Artikeln 3 und 4 festgelegten Anforderungen erfüllt, wenn
 - der Energieeffizienzindex des Modells, berechnet nach Lumen und Watt gemäß der technischen Unterlagen, seiner angegebenen Energieeffizienzklasse entspricht, und
 - die Durchschnittsergebnisse des Loses nicht um mehr als 10 % von den Grenzwerten, Schwellenwerten oder angegebenen Werten (einschließlich Energieeffizienzindex) abweichen
- Andernfalls wird angenommen, dass das Modell die Anforderungen nicht erfüllt
- Die oben angegebenen Toleranzen für eine Abweichung betreffen nur die Nachprüfung der gemessenen Parameter durch die Behörden der Mitgliedstaaten und sind von dem Lieferanten nicht als zulässige Toleranz für die Werte in den technischen Unterlagen heranzuziehen, um eine effizientere Energieklasse zu erreichen
- Die angegebenen Werte dürfen für den Lieferanten nicht günstiger sein als die in den technischen Unterlagen vermerkten Werte.

5 Etikett für Leuchten und entsprechende Informationen

Die Verordnung führt Kennzeichnungs-/Informationsanforderungen für Leuchten ein, die für die **Vermarktung an Endnutzer** bestimmt und für den Betrieb mit Lampen wie in Kapitel 4 beschrieben ausgelegt sind.

Für Leuchten, die ab **1. März 2014** in Verkehr gebracht werden und zur Vermarktung in einer Verkaufsstelle bestimmt sind, wird ein neues Etikett benötigt. Dieses zeigt die Energieeffizienzklasse der mit der Leuchte kompatiblen Lampen sowie etwaiger zusammen mit der Leuchte gelieferter Lampen an. **Das Etikett beinhaltet keine Informationen über die Effizienz der Leuchte selbst.**

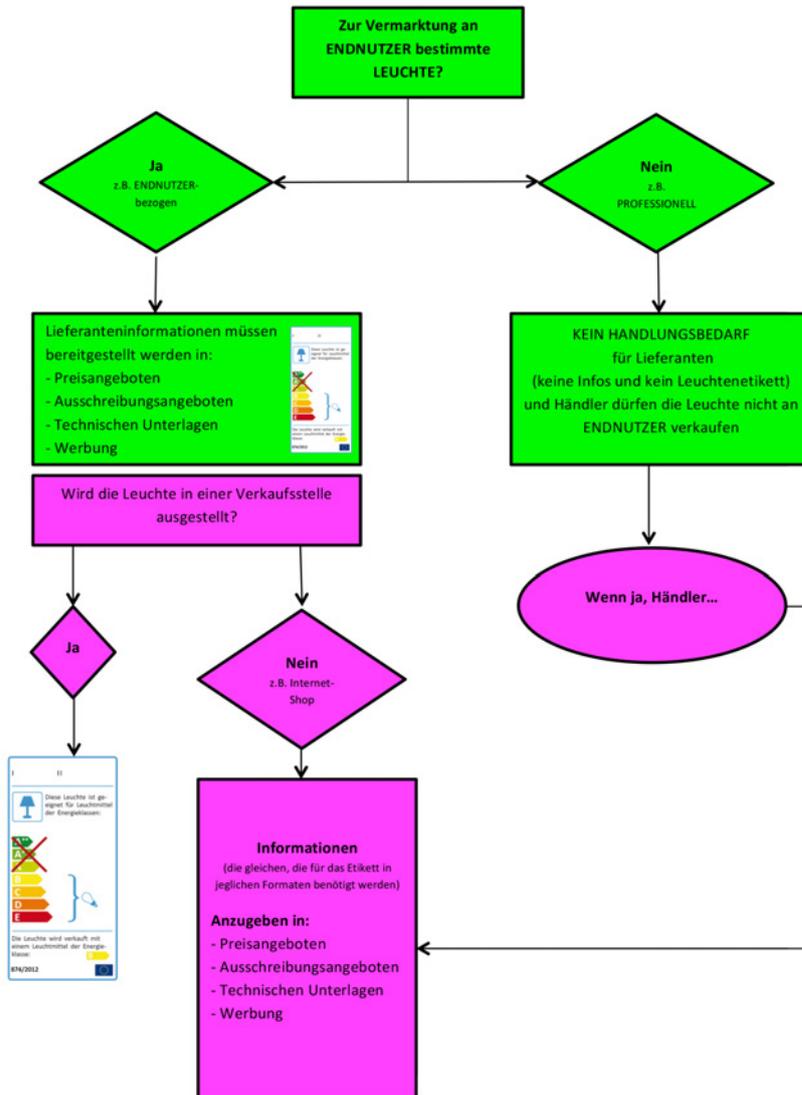
Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission, die Energiekennzeichnungspflicht auch auf Leuchten auszuweiten (auf Basis der Lampen, mit denen sie kompatibel sind), stieß bei Endnutzern/Endverbrauchern auf Unverständnis. Daher wurde der Entschluss gefasst, von einem reinen Piktogramm-Ansatz abzugehen und zusätzliche Informationen in Textform bereitzustellen, inklusive einer Warnung, wenn die Leuchte nicht mit energieeffizienten Lampen kompatibel ist, damit Endnutzer/Endverbraucher den genauen Sinn des Etiketts besser verstehen.

Darüber hinaus legt die Verordnung Anforderungen an die Informationen fest, die beim Verkauf von Leuchten in jeglicher Form des Fernabsatzes sowie bei der Werbung und in technischem Werbematerial bereitzustellen sind. Dies kann in Form eines Etiketts oder einer beliebigen anderen Art und Weise, z. B. in reiner Textform, erfolgen.

Das Leuchtenetikett wird nicht benötigt:

- bei Leuchten, die für den Betrieb mit Lampen oder LED-Modulen ausgelegt sind, welche in der Liste von Ausnahmen in Kapitel 4 aufgeführt sind
- bei Leuchten, die nicht zur Vermarktung an Endnutzer bestimmt sind
- bei Leuchten, die nicht zur Vermarktung in einer Verkaufsstelle bestimmt sind, sondern beispielsweise über Webshops vertrieben werden, welche definitionsgemäß keinen „physischen Ort“ darstellen, an dem die Leuchte an den Endnutzer vermarktet wird

Das folgende Flussdiagramm gibt einen Überblick über die obengenannten Anforderungen:



Das Flussdiagramm zeigt, dass es sich bei den Informationen, die immer bereitgestellt werden müssen wenn Leuchten an Endnutzer vermarktet werden, um folgende handelt:

- I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten;
- II. Modellkennung des Lieferanten;
- III. Relevanter Satz zur Kompatibilität mit Lampen oder zur Lieferung mit LED-Modulen, die nicht vom Endnutzer ausgetauscht werden können;
- IV. Skala der Energieeffizienzklassen kompatibler Lampen oder gegebenenfalls die Lampenklassen, mit denen die Leuchte nicht kompatibel ist;
- V. Gegebenenfalls der Satz "Die Leuchte wird verkauft mit einem Leuchtmittel der Energieklasse: [*Angabe der entsprechenden Energieklassen*]".

5.1 Format des Leuchtenetiketts

Die Verordnung erlaubt, dass das Etikett Händlern entweder in elektronischer Form (z. B. als Download von der Hersteller-Webseite) oder auf Papier unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Die Bereitstellung des Etiketts nur in elektronischer Form genügt, um diese Anforderung zu erfüllen, und dies wird von der Industrie empfohlen.

Entscheidet sich der Lieferant, die Etiketten nur auf Anfrage der Händler bereitzustellen, hat der Lieferant die Etiketten umgehend zu liefern.

Werden Leuchten in einer Verkaufsstelle in ihrer Verpackung ausgestellt, so erfüllt die Bereitstellung des Etiketts durch Aufdruck auf die Leuchtenverpackung die Pflicht für Lieferanten gemäß dieser Verordnung. Es kann nötig sein, das Etikett auf der Vorderseite der Verpackung anzubringen⁷; in diesem Fall muss das Etikett nicht die Teilenummer der Leuchte und den Namen und das Logo des Herstellers beinhalten, da das Etikett sich offensichtlich auf die in der Packung befindliche Leuchte bezieht. Diese Vorgehensweise ist typisch für von Händlern unter einer Eigenmarke verkaufte Leuchten, deren Etiketten nur in einer Sprache erhältlich sind.

Das Etikett ist in der/den relevanten Sprache/n zur Verfügung zu stellen.

5.2 Sprachen des Leuchtenetiketts

Die Branchenansicht hinsichtlich der zu verwendenden Sprachversionen des Etiketts ist, dass der Text in allen Sprachen zur Verfügung gestellt werden sollte, die für die Länder relevant sind, in denen der Leuchtenhersteller durch direkte Beziehungen zu Händlern geschäftlich tätig ist.

Die beliebtesten europäischen Sprachen – selbst solche, die nicht offiziell in einem Land anerkannt sind – können als gleichwertig angesehen werden. Eine von europäischen Institutionen durchgeführte Studie belegt, dass die englische Sprache in Ländern wie Dänemark, den Niederlanden, Finnland, usw. oft sehr beliebt ist.

⁷ Damit der Händler seine Pflichten erfüllt (Artikel 4, Punkt 2).

In der Branche ist man der Ansicht, dass durch eine Bereitstellung des Leuchtenetiketts in den untenaufgeführten Sprachen die Anforderung der EU-Verordnung, dass „das Etikett in der jeweiligen Sprache abgefasst“ sein muss, als erfüllt angesehen werden kann.

Einzelheiten zu dieser Überlegung finden Sie in Anhang II des vorliegenden Leitfadens.

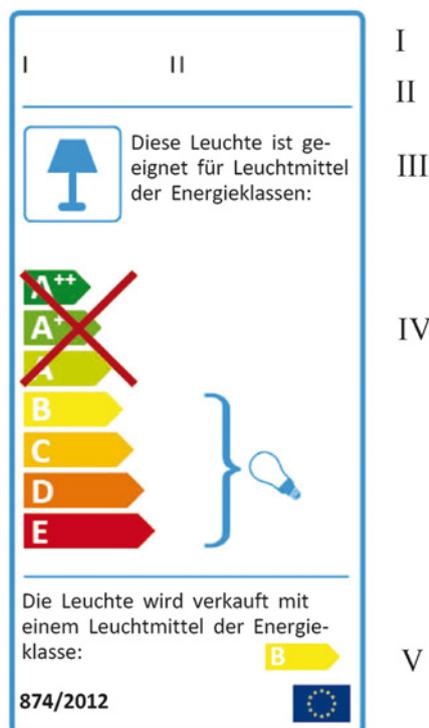
LÄNDER	OFFIZIELLE SPRACHEN	ANDERE AKZEPTIERTE SPRACHEN
Belgien	Französisch, Niederländisch oder Deutsch	
Bulgarien	Bulgarisch	
Dänemark	Dänisch	Englisch
Deutschland	Deutsch	
Estland	Estnisch	Russisch
Finnland	Finnisch & Schwedisch	Englisch
Frankreich	Französisch	
Griechenland	Griechisch	
Irland	Irisch	
Italien	Italienisch	
Kroatien		
Lettland	Lettisch	Russisch
Litauen	Litauisch	Russisch
Luxemburg	Französisch & Deutsch	
Malta	Maltesisch	Englisch
Niederlande	Niederländisch	Englisch
Österreich	Deutsch	Englisch
Polen	Polnisch	
Portugal	Portugiesisch	
Rumänien	Rumänisch	
Schweden	Schwedisch	Englisch
Slowakei	Slowakisch	Tschechisch
Slowenien	Slowenisch	Kroatisch

Spanien	Spanisch	
Tschechien	Tschechisch	
Ungarn	Ungarisch	
Vereinigtes Königreich	Englisch	
Zypern		English

5.3 Etikettlayout

Die Verordnung beschreibt detailliert wie die mit dem Leuchtenetikett bereitzustellenden Informationen dargestellt werden müssen. Das Etikett sollte eine **Breite von 50 mm** und eine **Höhe von 100 mm** aufweisen.

Als Orientierungshilfe wurde die Struktur des Etiketts in 5 spezifische Bereiche eingeteilt, die nachstehend durch römische Zahlen gekennzeichnet sind:



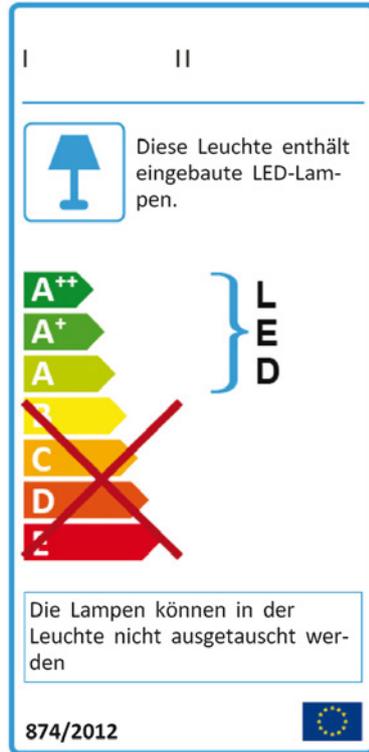
Die einzelnen Inhalte des Etiketts sind:

- I. Name (oder Warenzeichen) des Lieferanten;
- II. Modellkennung des Lieferanten (z. B. ein alphanumerischer Code, der ein bestimmtes Leuchtenmodell von anderen Modellen des gleichen Warenzeichens unterscheidet);

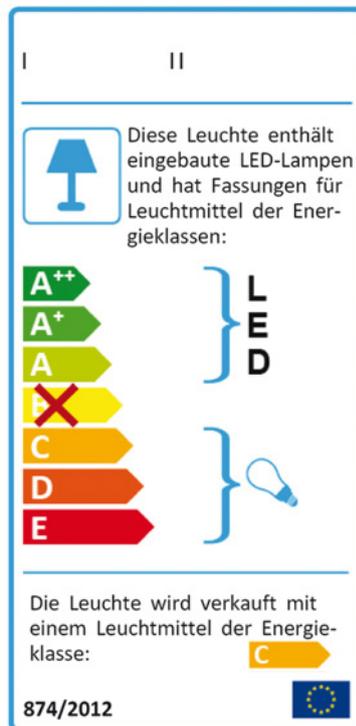
- III. Der dargestellte Satz in der/den Sprache/n des Mitgliedsstaats oder gegebenenfalls eine der Alternativen aus den untenstehenden Beispielen. Statt des Begriffs „Leuchte“ kann ein genauerer Begriff verwendet werden, der die konkrete Leuchtenart oder das Produkt, in das die Leuchte eingebaut ist (z. B. Möbelstück, Bücherregal, etc.), beschreibt, solange klar ist, dass der Begriff sich auf das zum Verkauf stehende Produkt bezieht, mit dem die Lichtquellen betrieben werden.
- IV. Die Skala der Energieeffizienzklassen für Lampen, zusammen mit:
- einem „Leuchtmittel“-Piktogramm, um die Energieeffizienzklassen der vom Nutzer austauschbaren Lampen anzugeben, mit denen die Leuchte gemäß den Anforderungen an die Kompatibilität nach dem Stand der Technik kompatibel ist. Nach der derzeitigen Definition gemäß der neuen Ökodesign-Richtlinie bedeutet Kompatibilität, dass eine für den Betrieb mit der Leuchte bestimmte Lampe - nach ordnungsgemäßer Installation (durch Einsetzen und/oder Anschließen) und kurzzeitigem gemeinsamen Betrieb – den Endnutzer nicht zu der Annahme verleiten darf, dass eines der Produkte defekt ist. Das Sicherheitsrisiko der gemeinsamen Nutzung der Produkte darf auch nicht höher sein, als wenn die gleichen Produkte getrennt voneinander in Kombination mit anderen Produkten genutzt würden;
 - einem Kreuz durch die Energieeffizienzklassen von Lampen, mit denen die Leuchte gemäß den Anforderungen an die Kompatibilität nach dem Stand der Technik nicht kompatibel ist;
- V. Wenn die Leuchte **mit Lampen betrieben wird, die vom Endnutzer ausgetauscht werden können**, und wenn solche Lampen in der Verpackung der Leuchte enthalten sind, lautet der darzustellende Satz: „Die Leuchte wird verkauft mit einem Leuchtmittel der Energieklasse: [Angabe der entsprechenden Energieklassen]“.

Sofern erforderlich, kann der Satz so angepasst werden, dass er sich auf eine oder auf mehrere Lampen bezieht. Es können auch mehrere Energieeffizienzklassen angegeben werden.

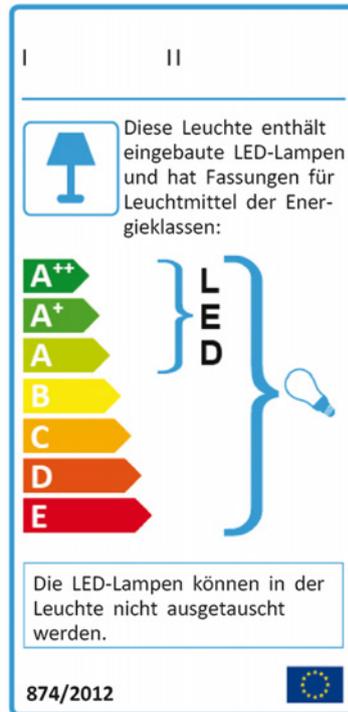
Wenn die Leuchte nur **LED-Module** enthält, die **nicht dafür bestimmt sind, vom Endnutzer entfernt** zu werden lautet der darzustellende Satz: „**Die Lampen können in der Leuchte** (oder in dem spezifischen Produkt, in das die Leuchte integriert ist, wie unten angegeben) **nicht ausgetauscht werden**“.



Wenn die Leuchte **sowohl nicht austauschbare LED-Module als auch Fassungen für vom Nutzer austauschbare Lampen enthält** und solche Lampen zur Leuchte gehören, ist der in folgendem Bild dargestellte Satz anzugeben:



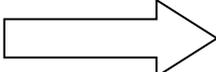
Wenn die Leuchte **sowohl LED-Module, die nicht dafür bestimmt sind, vom Endnutzer entfernt zu werden, als auch Fassungen für austauschbare Lampen** enthält und solche Lampen **nicht** zu der Leuchte gehören, ist der in folgendem Bild dargestellte Satz anzugeben:



Wenn keine Lampen zur Leuchte gehören

Wenn die Leuchte nur mit Lampen betrieben wird, die vom Endnutzer ausgetauscht werden können, und wenn solche Lampen nicht zu der Leuchte gehören, bleibt das entsprechende Feld leer, wie in folgendem Bild gezeigt.



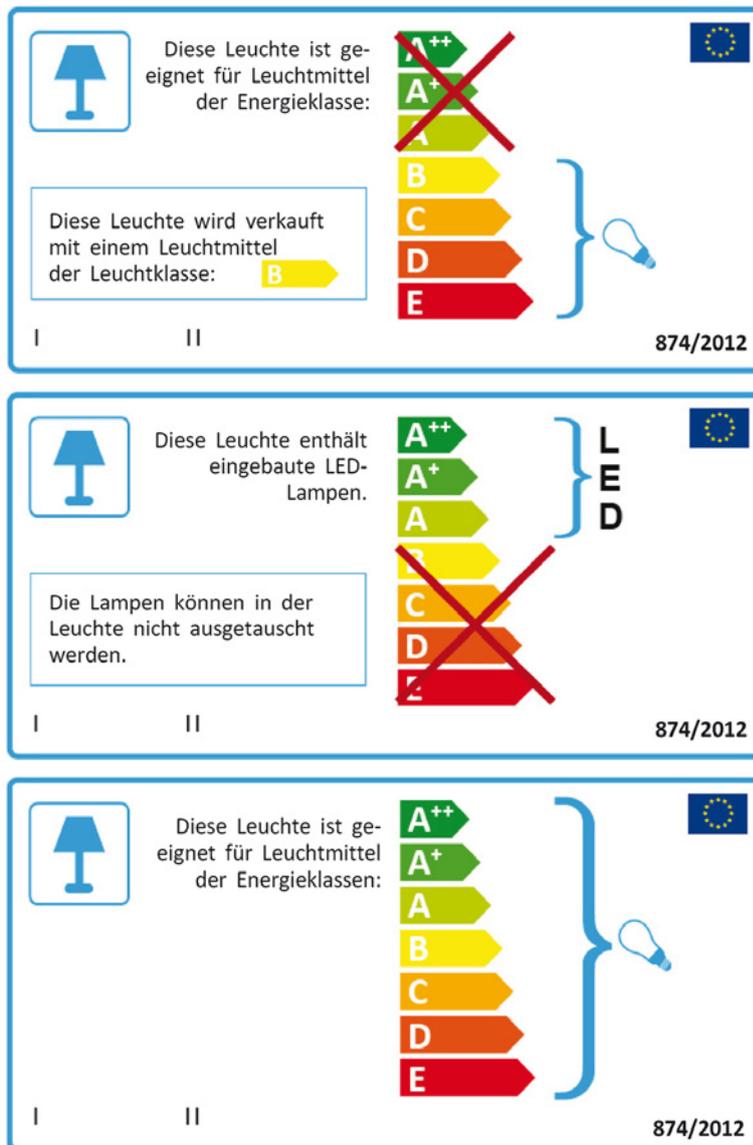
Leeres Feld 



Leuchtsymbol

Das auf dem Etikett für Leuchten zu verwendende Leuchtsymbol ist ein Piktogramm von 13x13 mm. Zum besseren Verständnis kann das Symbol auch von dem dargestellten abweichen oder durch ein Piktogramm oder Foto des Herstellers ersetzt werden, wenn dieses die dem Etikett zugehörige Leuchte besser veranschaulicht.

Das Etikett für Leuchten kann auch horizontal ausgerichtet ausgestellt werden. In diesem Fall muss es mindestens 100 mm breit und 50 mm hoch sein.



5.4 Pflichten der Lieferanten

Artikel 9 enthält besondere Übergangsbestimmungen, da die neue Kennzeichnungsverordnung einen weiter gefassten Geltungsbereich besitzt als Richtlinie 98/11/EG der Kommission und Lampenarten, die nun erstmalig in ihren Geltungsbereich fallen, erst ungefähr ein Jahr nach Inkrafttreten mit einem Energieetikett ausgestattet sein werden. Händler bekommen mehr Zeit, um ihre Bestände zu wechseln und Leuchtenhersteller, um Etiketten für ihre Leuchten zu erstellen, damit diese dann in Verkaufsstätten ausgestellt werden können.

Die Pflicht, ein Etikett für Leuchten bereitzustellen sowie die entsprechenden Inhalte als Information an Händler weiterzugeben, gilt für **Leuchten, die ab 1. März 2014 in Verkehr gebracht werden**.

Die einzelnen Pflichten sind in Artikel 3, Punkt 2 aufgelistet und werden nachfolgend wiedergegeben:

“Lieferanten von Leuchten, die an Endnutzer vermarktet werden sollen, sorgen dafür, dass

(a) die technischen Unterlagen gemäß Anhang III auf Antrag den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung gestellt werden;

(b) die Informationen, die das Etikett gemäß Anhang I Abschnitt 2 enthält, in folgenden Fällen bereitgestellt werden:

(i) in jeglicher Werbung sowie in allen offiziellen Preisangeboten oder Ausschreibungsangeboten, in denen energiebezogene Informationen oder Preisinformationen zu einer bestimmten Leuchte bekannt gegeben werden;

(ii) in technischem Werbematerial zu einer bestimmten Leuchte mit Informationen zu deren spezifischen technischen Parametern.

In diesen Fällen können die Informationen in anderen Formaten als dem in Anhang I Abschnitt 2 festgelegten Format zur Verfügung gestellt werden, z. B. in reiner Textform.”

5.5 Technische Unterlagen (Anhang III)

In Artikel 3, Punkt 2, Unterabschnitt (a) wird daran erinnert, dass Behörden folgende technische Unterlagen anfordern können:

- Name und Anschrift des Lieferanten;
- eine allgemeine, für eine eindeutige und unmittelbare Identifizierung ausreichende Beschreibung des Modells;
- gegebenenfalls die Fundstellen der angewandten harmonisierten Normen und/oder die anderen Normen oder technischen Spezifikationen, die angewandt wurden;
- Name und Unterschrift der für den Lieferanten zeichnungsberechtigten Person;

- die technischen Parameter für die Bestimmung der Kompatibilität mit Lampen, wobei mindestens eine realistische Kombination der Produkteinstellungen und Bedingungen für die Prüfung des Produkts festzulegen ist;

Die Angaben in diesen technischen Unterlagen können in die technischen Unterlagen einfließen, die in Einklang mit Durchführungsmaßnahmen gemäß der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG.

In Unterabschnitt (b) wird klargestellt, dass die Informationen für Endnutzer in jedem Fall in Preisangeboten oder Ausschreibungsangeboten, in denen energiebezogene Informationen oder Preisinformationen zu einer bestimmten Leuchte bekannt gegeben werden, sowie in technischen Unterlagen, mit denen die Leuchte beworben wird, bereitgestellt werden müssen; das heißt, dass auch wenn das Etikett nicht benötigt wird, z.B. im Fall von Fernabsatz, die Pflicht trotzdem besteht, den Inhalt des Etiketts zur Verfügung zu stellen. Dies kann in reiner Textform erfolgen.

5.6 Pflichten der Händler

Ab **1. März 2014** müssen Händler von Leuchten, die an Endnutzer vermarktet werden, dafür sorgen, dass die folgenden Informationen an Endnutzer weitergegeben werden, wie im Kapitel „Etikettlayout“ beschrieben:

I - Name oder Warenzeichen des Lieferanten;

II - Modellkennung des Lieferanten;

III - Relevanter Satz zur Kompatibilität mit Lampen oder zur Lieferung mit LED-Modulen, die nicht vom Endnutzer ausgetauscht werden können;

IV - Skala der Energieeffizienzklassen kompatibler Lampen oder gegebenenfalls die Lampenklassen, mit denen die Leuchte nicht kompatibel ist;

V - Gegebenenfalls der Satz **“Die Leuchte wird verkauft mit einem Leuchtmittel der Energieklasse: [Angabe der entsprechenden Energieklassen]”**

Die Informationen müssen in jedem Fall in Preisangeboten oder Ausschreibungsangeboten, in denen energiebezogene Informationen oder Preisinformationen zu einer bestimmten Leuchte bekannt gegeben werden, sowie in technischen Unterlagen, mit denen die Leuchte beworben wird, bereitgestellt werden; das heißt, dass auch wenn das Etikett nicht benötigt wird, z.B. im Fall von Fernabsatz, die Pflicht trotzdem besteht, den Inhalt des Etiketts zur Verfügung zu stellen. Dies kann in reiner Textform erfolgen.

Die Branche ist der Ansicht, dass durch die Bereitstellung mindestens der Sprachversionen, die im Kapitel **Sprachen des Leuchtenetiketts** für die entsprechenden Länder aufgeführt sind, die in der EU-Verordnung angegebenen Anforderungen als erfüllt anzusehen sind.

In einer Verkaufsstelle ausgestellte Leuchtenmodelle

Jedem Modell, das in einer Verkaufsstelle für den Endnutzer ausgestellt wird, ist ein Leuchtenetikett beigelegt. Das Etikett wird auf eine der beiden oder auf beide nachstehende Weisen ausgestellt:

- in der Nähe der ausgestellten Leuchte, um deutlich sichtbar und als das zu dem Modell gehörige Etikett erkennbar zu sein, ohne dass der Markenname und die Modellnummer auf dem Etikett gelesen werden müssen;
- als klare Begleitung der am unmittelbarsten sichtbaren Informationen (z. B. Preisinformationen oder technische Informationen) zu der in der Verkaufsstelle ausgestellten Leuchte.

Wenn die Leuchte in einer für Endnutzer bestimmten Verpackung verkauft wird, die elektrische Lampen enthält, die der Endnutzer in der Leuchte austauschen kann, ist die Originalverpackung dieser Lampen in der Verpackung der Leuchte enthalten.

Ist die Lampenverpackung nicht enthalten, müssen in einer anderen Form auf der Außen- oder Innenseite der Leuchtenverpackung die Informationen ausgewiesen werden, die auf der Originalverpackung der Lampen angegeben und aufgrund dieser Verordnung und anderer Verordnungen der Kommission zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für Lampen gemäß der Richtlinie 2009/125/EG erforderlich sind. Diese Informationen sind:

„Für Lampen mit ungebündeltem Licht (siehe EG-Verordnung 244/2009, Anhang II.3.1)

- a) Nennleistungsaufnahme der Lampe;*
- b) Nennlebensdauer;*
- c) Zahl der Schaltzyklen bis zum vorzeitigen Ausfall;*
- d) Farbtemperatur;*
- e) Anlaufzeit bis zur Erreichung von 60 % des vollen Lichtstroms;*
- f) ein entsprechender Hinweis, wenn eine Lichtstromsteuerung der Lampe nicht oder nur mit einer bestimmten Art von Steuerung möglich ist;*
- g) ein entsprechender Hinweis, wenn die Lampe für Betrieb unter anderen als den Normbedingungen optimiert ist (z.B. Umgebungstemperatur $T_a \neq 25 \text{ °C}$);*
- h) Abmessungen (Länge und Durchmesser) in Millimetern;*
- i) wird auf der Verpackung auf eine Äquivalenz mit herkömmlichen Glühlampen hingewiesen, die Leistungsaufnahme einer äquivalenten herkömmlichen Glühlampe (auf 1 W gerundet)*
- j) Die Bezeichnung „Energiesparlampe“ oder eine ähnliche Werbeaussage über den Lampenwirkungsgrad ist nur zulässig, wenn die Lampe die für Mattglaslampen gemäß den Tabellen 1, 2 und 3 in Stufe 1 geltenden Wirkungsgradanforderungen erfüllt.*

Falls die Lampe Quecksilber enthält

- k) Quecksilbergehalt der Lampe in der Form X,X mg;*
- l) Internetseite, auf der bei versehentlichem Bruch der Lampe Hinweise zum Beseitigen der Scherben abgerufen werden können.*

Für Lampen mit gebündeltem Licht

(siehe EU-Verordnung 1194/2012, Anhang III.3.1.2)

- a) *Nomineller Nutzlichtstrom;*
- b) *Nennlebensdauer;*
- c) *Farbtemperatur;*
- d) *Zahl der Schaltzyklen bis zum vorzeitigen Ausfall;*
- e) *Anlaufzeit bis zur Erreichung von 60 % des vollen Lichtstroms;*
- f) *ein Warnhinweis, wenn eine Lichtstromsteuerung der Lampe nicht oder nur mit bestimmten Dimmern (Lichtstromsteuerungsgeräten) möglich ist;*
- g) *wenn die Lampe für den Betrieb unter anderen als den Normbedingungen optimiert ist (z. B. Umgebungstemperatur $T_a \neq 25$ °C oder wenn eine besondere Wärmekontrolle erforderlich ist), Informationen zu diesen Bedingungen;*
- h) *Abmessungen (Länge und größter Durchmesser) in Millimetern;*
- i) *nomineller Halbwertswinkel;*
- j) *ein Warnhinweis, wonach die Lampe für eine Akzentbeleuchtung nicht geeignet ist (wenn der Halbwertswinkel der Lampe $\geq 90^\circ$ ist und ihr Nutzlichtstrom in einem Kegel von 120° gemessen werden soll);*
- k) *eine Zeichnung mit einer vergleichenden Darstellung der Abmessungen der Lampe und der Abmessungen der Glühlampe(n), die durch sie ersetzt werden, falls dies der Fall ist;*
- l) *gegebenenfalls ein Hinweis auf den mit Kleinspannung betriebenen Reflektorlampentyp, wie in der EU-Verordnung aufgeführt;*
- m) *Angabe der Äquivalenz mit der Leistung eines ausgetauschten Lampentyps, falls dies der Fall ist;*

Falls die Lampe Quecksilber enthält

- n) *Quecksilbergehalt der Lampen in X,X mg;*
- o) *Internetseite, auf der bei versehentlichem Bruch der Lampe Hinweise zum Beseitigen der Bruchstücke abgerufen werden können."*

Für Lampen, die in den Geltungsbereich der EG-Verordnung 245/2009 und der EU-Verordnung 347/2012 fallen, gibt es laut diesen Verordnungen keine Pflicht-Produktangaben auf der Verpackung.

5.7 Marktaufsicht

Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht für Leuchten, die an Endnutzer vermarktet werden sollen oder vermarktet werden (Anhang V.2)

Von der Leuchte wird angenommen, dass sie die in den Artikeln 3 und 4 der EU-Verordnung 874/2012 festgelegten Anforderungen an die Pflichten der Lieferanten und Händler erfüllt, wenn:

- ihr die geforderten Produktinformationen beigelegt sind, und
- wenn festgestellt wurde, dass sie mit Lampen kompatibel ist, mit denen sie gemäß Anhang I Nummer 2.2 Ziffer IV Buchstaben a und b kompatibel sein soll, wofür dem Stand der Technik entsprechende Methoden und Kriterien für die Kompatibilitätsbewertung zu verwenden sind.

6 Schlussfolgerungen

Die EU-Verordnung im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von elektrischen Lampen (inklusive LED-Module) und Leuchten ist die logische Konsequenz der neuen Rahmenrichtlinie und der neuen Ökodesign-Durchführungsmaßnahme für Lampen mit gebündeltem Licht (inklusive LED-Module).

Die Herausforderung wird nicht das Etikett an sich sein, sondern die Art und Weise, in der die Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Ab 1. September 2013 wird es nicht nur Pflicht sein, das neue Etikett auf der Lampenverpackung bereitzustellen; die Informationen in Bezug auf die Lampe und das neue Leuchtenetikett müssen auch zusammen mit jedem Preisangebot, Ausschreibungsangebot sowie in technischen Unterlagen und Werbematerialien angegeben werden. Ferner müssen Händler einen Weg finden, wie sie das Leuchtenetikett in Verkaufsstellen ausstellen.

7 Haftungsausschluss

Die hier bereitgestellten Informationen sind allgemeiner Art und dienen lediglich dazu, dem interessierten Leser das Thema näher zu bringen. Obwohl alle Bemühungen unternommen wurden um sicherzustellen, dass die hier enthaltenen Informationen aus zuverlässigen Quellen stammen, ist LightingEurope weder für Fehler oder Auslassungen jeglicher Art, noch für die Konsequenzen aus der Verwendung dieser Informationen verantwortlich. Es gibt keine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität der Informationen oder für die Ergebnisse, die aus der Nutzung dieser Informationen resultieren; ebenso findet keinerlei Gewährleistung (weder ausdrücklich noch stillschweigend) statt, einschließlich, aber nicht begrenzt auf, Garantien für die Funktion, die Marktgängigkeit und die Eignung für bestimmte Zwecke. In keinem Fall können LightingEurope, dessen Kooperationspartner oder zugehörigen Unternehmen, und damit auch nicht deren Partner, Bevollmächtigten oder Angestellten, Ihnen oder anderen gegenüber haftbar gemacht werden für jedwede auf Grundlage der hier bereitgestellten Informationen getroffenen Entscheidungen oder unternommenen Handlungen oder für Folge-, besondere oder ähnliche Schäden, selbst wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde.

Die in diesem Leitfaden enthaltenen Bilder wurden freundlicherweise von den Mitgliedern von LightingEurope zur Verfügung gestellt.

Anhang I – Begriffsbestimmungen

Die folgenden Begriffsbestimmungen stammen aus Artikel 2 der EU-Verordnung 874/2012:

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 2010/30/EU gelten für die Zwecke dieser Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:

(1) „Lichtquelle“ bezeichnet eine Oberfläche oder ein Objekt, die bzw. das dafür ausgelegt ist, hauptsächlich sichtbares Licht auszusenden, das durch die Umwandlung von Energie erzeugt wird. Der Begriff „sichtbar“ bezieht sich auf eine Wellenlänge von 380-780 nm;

(2) „Beleuchtung“ bezeichnet die Anwendung von Licht auf eine Szene, Objekte oder deren Umgebung, sodass sie von Menschen gesehen werden können;

(3) „Akzentbeleuchtung“ bezeichnet eine Form der Beleuchtung, bei der Licht so gerichtet wird, dass ein Objekt oder ein Teil eines Gebiets hervorgehoben werden;

(4) „Lampe“ bezeichnet eine Einheit, deren Leistung unabhängig geprüft werden kann und die aus einer oder mehreren Lichtquellen besteht. Sie kann zusätzliche Einrichtungen einschließen, die für die Zündung, Stromversorgung und Stabilisierung der Einheit oder für die Verteilung, Filterung oder Umwandlung des Lichts erforderlich ist, sofern diese Einrichtungen nicht entfernt werden können, ohne dass die Einheit dauerhaft beschädigt wird;

(5) „Lampensockel“ bezeichnet den Teil einer Lampe, der über einen Lampenhalter oder einen Lampenstecker den Anschluss an die Stromversorgung ermöglicht und auch dazu dienen kann, die Lampe im Lampenhalter zu befestigen;

(6) „Lampenhalterung“ oder „Lampenfassung“ bezeichnet eine Vorrichtung, die die Lampe hält, und zwar in der Regel, indem sie den Sockel aufnimmt; in diesem Fall dient sie auch zum Anschluss der Lampe an die Stromversorgung;

(7) „Lampe mit gebündeltem Licht“ bezeichnet eine Lampe, die mindestens 80 % ihres Lichtstromes in einem Raumwinkel von π sr (entspricht einem Kegel mit einem Winkel von 120°) ausstrahlt;

(8) „Lampe mit ungebündeltem Licht“ bezeichnet eine Lampe, die keine Lampe mit gebündeltem Licht ist;

(9) „Glühlampe“ bezeichnet eine Lampe, bei der das Licht erzeugt wird, indem ein feiner Draht von einem ihn durchfließenden Strom zum Glühen gebracht wird. Der Draht wird von einer Hülle umschlossen, die mit einem den Glühvorgang beeinflussenden Gas gefüllt sein kann;

(10) „herkömmliche Glühlampe“ bezeichnet eine Glühlampe, deren Glühfaden von einer evakuierten oder mit einem Inertgas gefüllten Hülle umschlossen ist;

(11) „Wolfram-Halogenglühlampe“ bezeichnet eine Glühlampe, deren Glühfaden aus Wolfram besteht und von einer mit Halogenen oder Halogenverbindungen gefüllten Hülle umschlossen ist. Sie können mit eingebautem Netzteil in Verkehr gebracht werden;

(12) „Entladungslampe“ bezeichnet eine Lampe, in der Licht direkt oder indirekt mittels einer elektrischen Entladung durch ein Gas, einen Metaldampf oder ein Gemisch verschiedener Gase und Dämpfe erzeugt wird;

(13) „Leuchtstofflampe“ bezeichnet eine mit Quecksilberdampf gefüllte Niederdruck-Entladungslampe, in der das Licht größtenteils von einer oder mehreren Schichten von Leuchtstoffen erzeugt wird, die durch die ultraviolette Strahlung der Entladung angeregt werden. Leuchtstofflampen können mit eingebautem Vorschaltgerät in Verkehr gebracht werden;

(14) „Leuchtstofflampe ohne eingebautes Vorschaltgerät“ bezeichnet eine Einsockel- oder Zweisockel-Leuchtstofflampe ohne eingebautes Vorschaltgerät;

(15) „Hochdruckentladungslampe“ bezeichnet eine Lampe mit elektrischer Entladung, in der der Lichtbogen durch die Wandtemperatur stabilisiert wird und der Bogen eine Kolbenwandladung von über 3 Watt pro Quadratzentimeter aufweist;

(16) „Leuchtdiode“ oder „LED“ bezeichnet eine Lichtquelle, die aus einem Halbleiterbauelement mit einem p-n-Übergang besteht. An diesem Übergang wird Licht emittiert, wenn er durch einen elektrischen Strom angeregt wird;

(17) „LED-Paket“ bezeichnet eine aus einer oder mehreren Leuchtdioden bestehende Baugruppe. Die Baugruppe kann ein optisches Element sowie thermische, mechanische und elektrische Schnittstellen einschließen;

(18) „LED-Modul“ bezeichnet eine Baugruppe ohne Sockel, die mit einem oder mehreren LED Paketen auf einer Leiterplatte angeordnet ist. Die Baugruppe kann über elektrische, optische, mechanische und thermische Einrichtungen sowie ein Betriebsgerät verfügen;

(19) „LED-Lampe“ bezeichnet eine Lampe mit einem oder mehreren LED-Modulen. Die Lampe kann über einen Sockel verfügen;

(20) „Betriebsgerät für Lampen“ bezeichnet eine Einrichtung zwischen der Stromversorgung und einer oder mehreren Lampen, die eine den Betrieb der Lampe(n) betreffende Funktion bereitstellt, etwa die Umwandlung der Versorgungsspannung, die Strombegrenzung der Lampe(n) auf den erforderlichen Wert, die Bereitstellung der Zündspannung und des Vorheizstroms, die Verhütung eines Kaltstarts, die Korrektur des Leistungsfaktors oder die Verringerung der Funkstörung. Die Einrichtung kann für den Anschluss an andere Betriebsgeräte für Lampen ausgelegt sein, um diese Funktionen auszuführen. In diesem Begriff nicht enthalten sind

— Steuergeräte,

— *Stromversorgungsgeräte, die die Netzspannung in eine andere Versorgungsspannung umwandeln und dafür ausgelegt sind, in ein und der selben Anlage sowohl Beleuchtungsprodukte als auch Produkte, deren primärer Zweck nicht die Beleuchtung ist, mit Strom zu versorgen;*

(21) „Steuergerät“ bezeichnet eine elektronische oder mechanische Einrichtung, die den Lichtstrom der Lampe auf andere Weise als durch das Stromrichten für die Lampe steuert oder überwacht, z. B. Zeitschaltuhren, Anwesenheitssensoren, Lichtsensoren und tageslichtabhängige Regelungseinrichtungen. Außerdem gelten Dimmer mit Phasentrennung auch als Steuergeräte;

(22) „externes Betriebsgerät für Lampen“ bezeichnet ein nicht eingebautes Betriebsgerät für Lampen, das dafür ausgelegt ist, außerhalb des Gehäuses einer Lampe oder Leuchte installiert oder ohne eine dauerhafte Beschädigung der Lampe oder der Leuchte aus dem Gehäuse entfernt zu werden;

(23) „Vorschaltgerät“ bezeichnet ein Betriebsgerät für Lampen, das zwischen der Stromquelle und einer oder mehreren Entladungslampen angeordnet ist und durch Induktivität, Kapazität oder eine Kombination von Induktivität und Kapazität hauptsächlich dazu dient, den Strom der Lampe(n) auf den erforderlichen Wert zu begrenzen;

(24) „Betriebsgerät für Halogenlampen“ bezeichnet ein Betriebsgerät für Lampen, das die Netzspannung für Halogenlampen in eine besonders niedrige Spannung umwandelt;

(25) „Kompaktleuchtstofflampe“ bezeichnet eine Leuchtstofflampe, die alle zum Zünden und zum stabilen Betrieb der Lampe notwendigen Einrichtungen enthält;

(26) „Leuchte“ bezeichnet ein Gerät zur Verteilung, Filterung oder Umwandlung des von einer oder mehreren Lampen übertragenen Lichts, das alle zur Aufnahme, zur Fixierung und zum Schutz der Lampen notwendigen Teile und erforderlichenfalls Hilfselemente zusammen mit den Vorrichtungen zu ihrem Anschluss an die Stromquelle umfasst;

(27) „Verkaufsstelle“ bezeichnet einen physischen Ort, an dem das Produkt ausgestellt oder dem Endnutzer zum Verkauf, zur Vermietung oder zum Mietkauf angeboten wird;

(28) „Endnutzer“ bezeichnet eine natürliche Person, die eine elektrische Lampe oder eine Leuchte für Zwecke, die nicht ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, kauft oder voraussichtlich kauft;

(29) „endgültiger Eigentümer“ bezeichnet die Person oder die Einrichtung, die Eigentümer eines Produkts während der Nutzungsphase des Lebenszyklus des Produkts ist, oder jede Person oder Einrichtung, die im Namen einer solchen Person oder Einrichtung handelt.

(30) Kompatibilität bedeutet, dass, wenn ein Produkt dafür bestimmt ist, in eine Anlage installiert, in ein anderes Produkt aufgenommen oder mit ihm durch physischen Kontakt oder durch eine drahtlose Verbindung verbunden zu werden,*

(i) die Vornahme der Installation, Aufnahme oder Verbindung möglich ist und

(ii) kurz nach dem Beginn ihrer gemeinsamen Nutzung bei den Endnutzern nicht der Eindruck entsteht, dass eines der Produkte einen Defekt hat,

und

(iii) das Sicherheitsrisiko der gemeinsamen Nutzung der Produkte nicht größer ist, als wenn dieselben Produkte jeweils für sich genommen in Verbindung mit anderen Produkten genutzt werden.

* Aus der EU-Verordnung 1194/2012.

Anhang II – Sprachen des Leuchtenetiketts

In der Europäischen Union gibt es 23 Amts- und Arbeitssprachen. Hierbei handelt es sich um Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch Tschechisch und Ungarisch.

Was die gebräuchlichsten Fremdsprachen angeht, so werden laut der Sprachkarte von Europa die folgenden fünf Sprachen am häufigsten gesprochen: Englisch (38%), Französisch (12%), Deutsch (11%), Spanisch (7%) und Russisch (5%).⁸

Auf nationaler Ebene ist **Englisch** die am häufigsten gesprochene Fremdsprache in 19 der 25 Mitgliedsstaaten, in denen Englisch keine Amtssprache ist (d. h. das Vereinigte Königreich und Irland ausgenommen).

Sprachen im Ausland:

Laut einer EU-Studie sprechen die Befragten in den **Niederlanden** (90%), **Malta** (89%), **Dänemark** und **Schweden** (je 86%) mit der höchsten Wahrscheinlichkeit **Englisch** als Fremdsprache, gefolgt von denen in **Zypern** und **Österreich** (je 73%) und **Finnland** (70%).

In den anderen sechs Mitgliedsstaaten:

ist **Russisch** die am häufigsten gesprochene Fremdsprache in **Litauen** (80%), **Lettland** (67%) und **Estland** (56%),

Kroatisch die am häufigsten gesprochene Fremdsprache in **Slowenien** (61%), und

Tschechisch die am häufigsten gesprochene Fremdsprache in der **Slowakei** (47%).

Die Befragten in **Luxemburg** geben mit der höchsten Wahrscheinlichkeit **Französisch** (80%) an, gefolgt von **Deutsch** mit 69%, obwohl beides Amtssprachen des Landes sind.

Kostenlose Sprachressourcen für optimierte Übersetzungen sowie nützliche Links finden Sie unter http://ec.europa.eu/translation/index_en.htm.

Die Branche ist der Ansicht, dass durch die Bereitstellung mindestens der oben genannten Sprachversionen in den entsprechenden Ländern die in der EU-Verordnung angegebene Anforderung, dass das Etikett in der jeweiligen Sprache abgefasst sein muss, als erfüllt anzusehen ist.

Vorlagen für das Grundlayout und die Formulierung in 22 Sprachen der EU (beachten Sie, dass Irisch nicht zur Verfügung steht) finden Sie unter:

http://ec.europa.eu/energy/efficiency/labelling/labelling_en.htm.

⁸ Quelle: Spezial Eurobarometer 386 - http://ec.europa.eu/languages/languages-of-europe/eurobarometer-survey_en.htm

Anhang III – Branchenposition zum Begriff „Inverkehrbringen“

Verfügbar in Englisch unter:

http://www.elcfed.org/documents/Position_ELC_Placing%20on%20the%20markt_20090416_final.pdf.



22. April 2009

ELC Positionspaper zum Begriff „Inverkehrbringen“ der Richtlinie 2005/32/EG über die Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte („EuP-Richtlinie“)

Der Entwurf der Durchführungsmaßnahme für Haushaltslampen (Verordnung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Ökodesign-Anforderungen für Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht) sieht vor, dass die erste Stufe der Ökodesign-Anforderungen ab 1. September 2009 gilt. Daher ist die Klärung des Begriffs „Inverkehrbringen“ von grundlegender Bedeutung für Verbraucher und die gesamte Beleuchtungsindustrie, da er sich auf Waren bezieht, die für den Massenmarkt bestimmt sind. Rechtssicherheit ist hier äußerst wichtig, sowohl um die Anforderungen innerhalb der Lieferkette jedes Herstellers voraussehen zu können als auch um den Behörden der Mitgliedsstaaten eine einheitliche Grundlage für die Marktüberwachung zu geben.

Die EuP-Richtlinie definiert den Begriff „Inverkehrbringen“ als „die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines energiebetriebenen Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt zur Verteilung oder zur Verwendung in der Gemeinschaft, wobei die Vertriebsmethode ohne Belang ist“.

Die Europäische Kommission stellt in ihrem Leitfaden für die Umsetzung der nach dem neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien (dem sogenannten Blue Book) eine genauere Erklärung zur Verfügung. Hier heißt es: „Ein Produkt wird auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr gebracht, wenn es erstmalig bereitgestellt wird. Unter Bereitstellung ist die Überlassung eines Produkts nach der Herstellung mit dem Ziel des Vertriebs oder der Verwendung auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verstehen... Die Überlassung des Produkts erfolgt ... durch den Hersteller... an die Person, die für den Vertrieb des Produkts auf dem Gemeinschaftsmarkt zuständig ist. (Fußnote (31): Unter Vertriebskette ist auch die Vertriebskette des Herstellers... zu verstehen). ... Das Produkt gilt als überlassen, sobald seine Übergabe oder Übereignung stattgefunden hat. Diese Überlassung kann entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, wobei die Rechtsgrundlage keine Rolle spielt. Von der Überlassung eines Produkts ist daher z. B. im Falle des Verkaufs, der Verleihung, der Vermietung, des Leasings und der Schenkung auszugehen.“

Das Blue Book enthält zudem eine Liste von Fällen, bei denen es sich nicht um ein Inverkehrbringen handelt, nämlich:

• Diamant Building • 6th Floor • Bde A. Reyers 80 • B-1030 Brussels • Belgium •
• T. +32 2 706 86 08 • F. +32 2 706 86 09 • info@elcfed.org • www.elcfed.org •

- wenn ein Hersteller aus einem Drittland ein Produkt seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten überlässt, den er damit beauftragt hat, dafür zu sorgen, dass das Produkt die Richtlinie erfüllt;
- wenn ein Produkt einem Hersteller für weitere Vorgänge überlassen wird (z. B. Montage, Verpackung, Verarbeitung oder Etikettierung);
- wenn das Produkt vom Zoll (noch) nicht zum freien Verkehr abgefertigt oder einem anderen Zollverfahren unterworfen worden ist (z. B. Transit, Lagerhaltung oder vorübergehende Einfuhr), oder wenn es sich in einem Zollfreigebiet befindet;
- wenn das Produkt in einem Mitgliedstaat für den Export in ein Drittland hergestellt wurde;
- wenn das Produkt auf Fachmessen, Ausstellungen oder Demonstrationsveranstaltungen gezeigt wird, oder
- wenn sich das Produkt im Lager des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten befindet, wo es noch nicht bereitgestellt wird, sofern die anwendbaren Richtlinien keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.

Als weitere Hilfestellung für die praktische Interpretation des Begriffs „Inverkehrbringen“ beschreibt ELC im Folgenden – unter Verwendung von vier verschiedenen Szenarien und den in der EuP-Richtlinie und dem Leitfaden der Kommission enthaltenen Informationen – wie die Branche den Begriff versteht

1.) Eigenmarkenprodukte

Die EuP-Richtlinie sieht vor, dass ein Markeninhaber als „Hersteller“ angesehen wird, wenn das energiebetriebene Produkt unter dem Namen oder Warenzeichen des Herstellers in Verkehr gebracht wird. Zusammen mit der Anforderung gemäß Artikel 3 der EuP-Richtlinie, dass „...energiebetriebene Produkte nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den für sie geltenden Durchführungsmaßnahmen entsprechen“, bedeutet dies, dass ein nach der Herstellung überlassenes Produkt, sofern bei dem oder durch den Markeninhaber keine weiteren Maßnahmen (z. B. Montage, Verpackung, Verarbeitung oder Etikettierung) mehr durchgeführt werden, als in Verkehr gebracht gilt. Sobald ein Eigenmarkenprodukt also einem Markeninhaber überlassen¹ wird und vor dem 1. September in die Vertriebskette des Eigenmarkeninhabers gelangt – und zwar in seiner endgültigen Form und Verpackung, ohne dass, abgesehen von der Versandvorbereitung, weitere bei oder von dem Markeninhaber durchzuführende Maßnahmen, einschließlich beispielsweise der Durchführung einer Konformitätsprüfung, erforderlich wären – gilt dieses Produkt als in Verkehr gebracht und kann durch den Markeninhaber weitervermarktet werden.

¹Das Produkt gilt als überlassen, sobald seine Übergabe oder Übereignung stattgefunden hat.



2.) Herstellung und Lagerung in der EU

Unter Berücksichtigung der Definition des Begriffs „Inverkehrbringen“ in der EuP-Richtlinie und der Erläuterungen aus dem Blue Book, sind wir der Auffassung, dass ein in der EU hergestelltes Endprodukt dann als in Verkehr gebracht gilt, wenn der Herstellungsprozess vollständig abgeschlossen ist (keine weitere Verpackung, Etikettierung, Montage erforderlich), das Produkt sowohl physisch als auch administrativ (in den Büchern und der Datenbank des Herstellers dokumentiert) von der Herstellung in die Vertriebskette überlassen wird (egal, ob es sich um einen unabhängigen Vertriebshändler oder die für den Vertrieb des Produkts verantwortliche Vertriebskette des Herstellers, z. B. ein Auslieferungslager, handelt) und das Endprodukt daher versandfertig zur Verfügung gestellt wird. Die Vorbereitung der Produkte zum Versand innerhalb der Vertriebskette (z. B. die Bündelung der einzeln verpackten Endprodukte zum Versand, das Platzieren der Produkte auf Europaletten, die Verpackung der Paletten mit Kunststoffolie) gilt nicht als Verpackung innerhalb des Herstellungsprozesses.

3.) Einfuhr

Aus der EuP-Richtlinie und dem Blue Book geht hervor, dass bei der Einfuhr in die EU von außerhalb der EU das fertige Produkt als in Verkehr gebracht gilt, sobald es von den EU-Zollbehörden freigegeben wird.

4.) Montierte Beleuchtungsprodukte

Bei diesem Szenario sind die Lampen in andere Produkte, z. B. Leuchten, eingebaut und werden zusammen mit ihnen verkauft. In diesem Fall gilt die Person, die die Lampen und Leuchten montiert und zusammen verkauft nicht als Hersteller, da sie die Lampen weder unter ihrem Namen oder Warenzeichen vertreibt, noch den vorgesehenen Verwendungszweck der Lampe verändert. Daher gelten die üblichen Regeln für solche Lampen, d. h. sie werden als eigenständige energiebetriebene Produkte in Verkehr gebracht, sobald sie erstmalig auf dem Gemeinschaftsmarkt zur Verteilung oder zur Verwendung in der Gemeinschaft bereitgestellt werden (siehe Punkt 2 oben). Dies bedeutet, dass es keine Einschränkungen in Bezug auf den Einbau solcher Lampen in irgendwelche Geräte gibt.

• Diamant Building • 6th Floor • Bde A, Reyers 80 • B-1030 Brussels • Belgium •
• T. +32 2 706 86 08 • F. +32 2 706 86 09 • info@elcfd.org • www.elcfd.org •

Anhang IV – Branchenposition zur Lampenkennzeichnung gemäß Verordnung 874/2012/EG (Energieetikett)

Positionspapier von LightingEurope zur Lampenkennzeichnung gemäß Verordnung (EU) Nr. 874/2012 (Energieetikett)

16. April 2013

Durch die neue Energiekennzeichnungsverordnung bedingte Änderungen in Bezug auf Produkte, die gemäß der Richtlinie 98/11/EG gekennzeichnet sind (altes Etikett)

Zielsetzung:

Dieses Positionspapier verfolgt das Ziel, Informationen über die Konsequenzen der neuen, strengeren europäischen Verordnung zur Energieeffizienzkennzeichnung bereitzustellen, insbesondere über die Änderung der Energieeffizienzklassen für bestimmte Netzspannungs-Halogenlampen.

Hintergrund

Die Europäische Kommission hat die neue Verordnung (EU) Nr. 874/2012 zur Energieverbrauchskennzeichnung veröffentlicht, aufgrund derer das Lampenenergieetikett gemäß Richtlinie 98/11/EG aus dem Jahr 1998 ersetzt wird.

Das bestehende Etikett für Haushaltslampen wird um die neuen Effizienzklassen A+ und A++ erweitert (A+++ ist für einen späteren Zeitpunkt reserviert) und erstreckt sich nun auf die meisten Lampenarten sowie auf Leuchten.

Die neue Verordnung kann zu einer Neuklassifizierung einiger Produkte im Vergleich zu dem derzeitigen Energieeffizienzetikett führen.

LightingEurope unterstützt die Einführung dieser geänderten Verordnung zur Energieeffizienzkennzeichnung.

Gemäß der aktuellen Energieetikett-Verordnung wird der Energieeffizienzindex auf Grundlage des Nennlichtstroms und der Nennleistungsaufnahme berechnet, so wie dies in internationalen Normen definiert wurde. Die geänderte Energieeffizienzverordnung 874/2012 führt nun neue Bewertungskriterien ein und untersagt die Verwendung jeglicher Toleranz bei der Produktgestaltung. Ferner enthält die neue Verordnung eine abgeänderte Beschreibung des etablierten Nachprüfverfahrens zur Marktüberwachung.

Aufgrund dieser neuen Regelungen müssen einige Produkte, die sich gemäß der aktuellen Richtlinie 98/11/EG im unteren Grenzbereich einer Energieeffizienzklasse befinden, entweder einer niedrigeren Effizienzklasse zugeordnet

oder technisch verbessert werden, um die Anforderungen an die Energieeffizienzzeichnung gemäß Verordnung 874/2012 zu erfüllen.

Konsequenzen für Lampen

Eine sorgfältige Untersuchung der Technologien und Produkte, die durch Mitglieder von LightingEurope in Verkehr gebracht werden, zeigt, dass die geänderte Verordnung für einige Lampen eine niedrigere Energieeffizienzklasse zur Folge haben kann. Obwohl weitere Untersuchungsergebnisse noch ausstehen, geht LightingEurope davon aus, dass es zu Schwierigkeiten bei bestimmten Arten von Kompaktleuchtstofflampen und Niederdruck-Entladungslampen kommen wird.

Dies trifft besonders auf Netzspannungs-Halogenlampen zu:

Netzspannungs-Halogenlampen mit ungebündeltem Licht sind so nah an der Untergrenze der Energieeffizienzklasse C, dass aufgrund des Ansatzes der geänderten Verordnung **die überwiegende Mehrheit der Netzspannungs-Halogenlampen mit ungebündeltem Licht unter der geänderten Verordnung neu klassifiziert werden muss und dann in die Klasse D fallen wird.**

Die gängigsten Netzspannungs-Halogenlampen mit ungebündeltem Licht sind E14, E27, B15d, B22d (als Ersatz für herkömmliche Glühlampen) G9 und R7s.

Zur Verwendung im Haushalt ausgelegte Netzspannungs-Halogenlampen mit ungebündeltem Licht der Typen E14, E27, B15d, B22d, G9 und zum Teil R7S, die nach dem aktuellen Stand der Technik gefertigt werden und das neue Energieetikett tragen, können bei Klassifizierung unter Klasse C als nicht konform erachtet werden.

Diese Position schließt das Inverkehrbringen derjenigen Arten von Netzspannungs-Halogenlampen, die eine höhere Klasse als D erreichen können, jedoch nicht aus.

Die Mitglieder von LightingEurope sehen keinen Weg, diese Lampen so zu verbessern, dass sie Klasse C erreichen, ohne andere Produkteigenschaften wie Lebensdauer und Lichtstrom zu gefährden. Daher möchten wir alle Unternehmen, die solche Lampen in Verkehr bringen, sowie Marktüberwachungs- und Zollbehörden dazu aufrufen, diese Lampen entsprechend der neuen Anforderungen zu prüfen und dabei besonders auf solche Produkte zu achten, die Klasse C in Kombination mit dem neuen Energieetikett aufweisen (d. h. jegliche Etiketten auf Beleuchtungsprodukten, die die Klassen A++ bis E zeigen). Dies trifft auf die meisten Lampen zu, die ab 1. September 2013 in Verkehr gebracht werden.

Konformität mit Ökodesign-Verordnungen

Ob eine Lampe gemäß der Ökodesign-Verordnung 244/2009 auf dem europäischen Markt erlaubt ist hängt nicht von der angegebenen oder tatsächlichen Energieeffizienzklasse ab, sondern richtet sich nach den in diesen Verordnungen festgelegten Anforderungen an Energieverbrauch, Leistung und Verpackungsinformationen. Folglich können die obengenannten Netzspannungs-Halogenlampen mit ungebündeltem Licht durch Änderung der Energieeffizienzklasse von C nach D weiterhin mit den Ökodesign-Verordnungen konform sein.

(Dies bedeutet, dass die geläufige Vereinfachung "Halogenlampen der Klasse C sind konform, der Klasse D aber nicht" für das neue Energieetikett nicht mehr gilt.)

Kurz gesagt:

1. Auf Basis eines gemeinsamen Verständnisses und einer gemeinsamen Interpretation des geltenden Rechts folgern die Mitglieder von LightingEurope, dass die von ihnen in Verkehr gebrachten Netzspannungs-Halogenlampen mit ungebündeltem Licht der Typen E14, E27, B15d, B22d und G9 sowie einige R7s-Lampen ab 1. September 2013 von der Energieeffizienzklasse C in die Klasse D wechseln.
2. Diese Produkte werden auch nach dem 1. September 2013 völlig konform mit der Ökodesign-Verordnung 244 sein.
3. Jeder Lieferant oder Händler, der nach dem 1. September 2013 Produkte der obengenannten Typen mit der Klasse C anbietet, handelt höchstwahrscheinlich mit Produkten, die nicht mit der geänderten Energieeffizienzverordnung 874/2012 konform sind, und sollte von den nationalen Überwachungsbehörden genauestens überprüft werden.
4. Diese Unterscheidung zwischen Produkten der Klassen C und D macht es einfach, bei Netzspannungs-Halogenlampen eine mögliche Nichtkonformität mit der geänderten Energieeffizienzverordnung 874/2012 zu erkennen.

Impressum

Herausgeber



LIGHTINGEUROPE
THE VOICE OF THE LIGHTING INDUSTRY

LightingEurope

Diamant Building
Boulevard Auguste Reyers 80
1030 Brüssel, Belgien

Telefon +32 2 70686-08
E-Mail info@lightingeurope.org
Internet www.lightingeurope.org

Übersetzung



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.

Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Telefon +49 69 6302-0
E-Mail zvei@zvei.org
Internet www.zvei.org

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernimmt der ZVEI keine Haftung für den Inhalt. Alle Rechte, insbesondere die der Speicherung, Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.